4° S
№ 53
1761 ohne Monat, ohne Tag

Eines

Hochedlen und Hochweisen Raths

des

Heil. Röm. Reichs Stadt

Augsburg

Apotheker-Ordnung,

erneuert

im Jahr 1761.

Gedruckt bey Andreas Brinhaußer, Stadt-Buchdrucker.

Die Herren Stadtpfleger, Burgermeister, und ein hochedler und hochweiser Rath dieser des heiligen röm. Reichs Stadt Augsburg haben zu Wohlfahrt/ Heil/ und Beförderung gemeinen Nutzens und zu Abstellung allerley Unordnungen und Mißbräuche/ so bey Verkauf und Gebrauch der Artzneien eine Zeit her allhie einreissen wollen/ wie schon vor Alters im 1594sten Jahr/ laut Raths-Decrets vom 31. Decembers desselben Jahrs/ also auch dermal/ vermöge des Decrets den 31. Martii dieses 1761sten Jahrs/ nachfolgende Apothekerordnung aus besondern bewegenden Ursachen durch ihre darzu Verordnete revidiren/

verbessern/ und vermehren lassen; Setzen/ ordnen/ und gebieten darauf/ daß fürhin solche Ordnung steif und fest gehalten/ und derselben/ bey den darinn gesetzten unnachläßlichen oder nach Gelegenheit der Uberfahrung größern Strafen/ wirklich nachgegangen und gelebet werde; Ermahnen und warnen hiemit nicht allein die Herren Medicos, die Apotheker und deren Provisores und Subjecte/ sondern auch die Barbierer/ Wund- und Augen-Aertzte/ Stein- und Bruch-Schneider/ Bader/ Materialisten/ Theriaks- Kräuter- Zucker- und Salben-Krämer/ auch alle andere/ so Innwohner/ als Ausländische/ von Manns- und Weibs- Personen/ die sich allhie in dieser Stadt zu artzneien und den Leuten allerlei Medicamenten ihres Gefallens zu bereiten/ zu verkaufen/ und beyzubringen unterstehen/ sich aus dieser Ordnung desjenigen/ was ihnen zu thun oder zu lassen obliege/ zu ersehen und zu erinnern/ und vor den darinnen gesetzten Strafen zu hüten.

Inhalt

Inhalt
dieser
Apothekerordnung,
in acht und zwanzig Artikeln begriffen:

Artikel: Blattseiten:

I. Von Aufnehmung der Apotheker und ihren erforderlichen Qualitäten. = = 1 = 8.

II. Von der aufgenommenen Apotheker Beeidigung. = = = = 8 = 9.

III. Mit was für Subjecten und Discipuln die Apotheken zu versehen seyen. = 9 = 15.

IV. Mit was für Artzneimaterialien die Apotheken zu besetzen. = = = 15 = 17.

V. Von Einsammlung und Auswahl der Artzneimaterialien. = = = 17 = 19.

VI. Wie die eingebrachten Sachen aufbehalten und verwahret werden sollen. = 20 = 22.

VII. Von der Dauer und Erneuerung der Artzneien. = = = = 23 = 25.

VIII. Von Apotheker-Instrumenten und Geschirren; auch von Abreibung der Edelgesteine. = = = = = 25-26.

IX. Von Destillirung der Wasser und von den Destillirzeugen. = = = 27-29.

X. Von der Zubereitung der aus mehrern zusammengeordneten Stücken bestehenden und der chemischen Artzneien. = = 29-32.

XI. Von täglicher Visitation der gebräuchlichen Compositorum. = = 32-34.

XII. Von Besichtigung und Untersuchung der Haupt-Compositionen. = = 35.

XIII. Was für Zucker in die Composita zu nehmen sey. = = = = 36.

XIV. Mit was Fleiß die mit Absieden/ und die mit siedig Wasser dran gießen/ zu bereitende Kräuter-Tränke und Brühen/ und die Pulver sollen gemacht werden. = = 37.

XV. Wie der Herren Doctorum tägliche Recepte sollen mit allem Fleiß und Achtgeben bereitet werden. = = = = 38.

XVI.

XVI. Von Verwahrung / Einschreibung / und Unterzeichnung der Recepte. = 41.

XVII. Von Recepten / welche von Herren Medicis ausser dem hiesigen Collegio / von Empiricis / von Chirurgis / und andern Unberechten verordnet werden. = = = 42

XVIII. Von mancherlei anderer Vorsichtigkeit / Fleiß / und Obliegenheit der Apotheker. 44.

XIX. Von des Herrn Medici Visitatoris Officinarum pharmaceuticarum Eid / Amt / und Fleiß. = = = = 46.

XX. Was Maßen alle Vierteljahr / oder öfter / die Apotheken zu untersuchen. = = 47.

XXI. Von der jährlichen Visitation und gemeinen Rechtfertigung aller Apotheken allhier. 48.

XXII. Mit was für Fleiß und Fürgang die jährliche und allgemeine Apotheken-Visitation verrichtet werden solle. = = 50.

XXIII. Vom täglichen Verkaufen und Ausgeben der Artzneien und Artzneimaterialwaaren / und der Gifte. = = = = 55.

XXIV.

XXIV. Was für Gewichte/ Maß/ und Taxa im Verkauf der Artzneien allhier zu halten und zu brauchen sey. . . . 59.

XXV. Daß allhier in Augsburg Niemand Artzneien feil haben und verkaufen soll/ als allein die beeidigten Apotheker. . . 61.

XXVI. Daß die Apotheker bey ihrem Beruf bleiben und nicht darüber schreiten sollen. . 69.

XXVII. Wie die Herren Medici gegen die Apotheker sich zu verhalten haben. . . 71.

XXVIII. Was ein jeder/ der sich zu Augsburg des Artznei-machens und ausgebens gebrauchen will/ vermög seines Berufs thun und lassen solle. . . . . . 72.

Eid der Apotheker an einen hochedlen und hochweisen Rath dieser des H. R. Reichs Stadt Augsburg zu thun. . . . 74.

Eines

Eines

Hochedlen und Hochweisen Raths

des

Heil. Röm. Reichs Stadt

Augsburg

Apotheker-Ordnung

I. Artikel.

Von Aufnehmung der Apotheker und ihren erforderlichen Qualitäten.

Damit die Liebe GOttes und des Nächsten, auch gemeiner Stadt Wohlfahrt und Erhaltung des menschlichen Lebens und Gesundheit, desto förderlicher und geflissener in der Arzneyen Zubereitung, Ausgabe und Verkauf, bedacht und geübet

werde, hat ein **hochedler und hochweiser Rath** dieser **wohllöbl. Reichs = Stadt Augsburg**, geordnet und erkannt, daß alle Apotheker / so allhie Corpora oder berechtigte offentliche Apotheken haben, jezt und künftig sollen jährlich, bald nach der Rathswahl, vor einem **hochedlen und hochweisen Rath** beeidiget, und den nächsten Rathstag darnach auch ihre Provisores und Subjecta, oder insgemeinhin sonst sogenannte Apothekergesellen / allesamt vor den vier **Herren Rathsdeputirten zum löblichen** Collegio Medico und zur Apotheker=Ordnung auf dem Rathhaus, zu einem Handgelübde genommen werden, dieser nachgeschriebenen Ordnung, nach bestem Vermögen und Bestreben nachzukommen;

Und daß hinfüro Niemand ohne besondere Bewilligung eines **hochedlen und hochweisen Raths**, für einen Apotheker allhier solle zugelassen, noch anderer Gestalt aufgenommen werden, er seye dann zuvor durch ein, auf diejenige Art, wie sogleich folgen wird, angestelltes, ordentliches Examen für geschickt, tauglich, und genugsam qualificirt erkannt, und habe alsdann auf diese Geseze und Ordnung geschworen.

Sol=

Solches sein Examen soll nicht allein mündlich in Frag und Antwort, sondern auch im Werk bestehen, und mit gründlicher Probirung seiner Kunst in selbsteigener Ausarbeitung, Verfertigung, und Erklärung etlicher gebräuchlichen, so wohl galenischer, nur nach der alten geringern Apothekerkunst, wie es Galenus, der in Rom etlicher Kaiser Medicus gewesen, schon im andern Jahrhundert nach Christi Geburt gelehret hat, als auch chemischer, nach der neuern und höhern Kunst, der Chemie, gemachten, vornehmen und wichtigen Medicamentorum compositorum, welche das löbliche Collegium medicum ihm zu machen aufgeben wird, geschehen, in Gegenwart obbemeldter **vier aus dem hochedlen und hochweisen Rath deputirten Herren**, des Herrn Decani, desselben Vicarii oder Prodecani perpetui, und des ganzen Collegii medici, auch des ältesten Apothekers, welcher gleichermaßen befugt seyn soll, dem Candidato einige Fragen vorzulegen. Dem neu aufzunehmenden Apotheker soll nicht zur Entschuldigung oder zur Ausnahme dienen, wenn er schon irgend anderswo examiniret und approbiret, und für tauglich und genugsam qualificirt erkannt worden, oder als ein wohlbestellt gewesener Apotheker gestanden wäre. Die Erkänntniß aber, daß ein Apotheker, der zum Examen zugelassen und allhier aufgenommen werden will, zum Examen geschickt,

tauglich, und genugsam qualificirt, und nach seinem wohl überstandenen Examen und guten Verfertigung der ihm zu machen aufgegebenen galenischen und chemischen Medicamenten, als ein hiesiger Apotheker aufgenommen zu werden würdig sey, bestehet vornehmlich darinn, daß an ihm befunden werde, daß er seine galenische und chemische Apothekerkunst recht und wohl erlernt, und zu derselben alle Lust und Liebe habe; die lateinische Sprache, allerwenigstens was zu seiner Kunst und zur Lesung und zum Verstand der Recepte und der lateinischen Apothekerbücher gehöret, genugsam verstehe; in berühmten Apotheken in Condition gestanden, und wohl geübet sey, weßhalben er auch vor seiner Aufnahme gute Testimonien von seiner Disciplin und gehabten Conditionen vorzuzeigen, auch seines Wohlverhaltens und guter Geschicklichkeit halben sich zu legitimiren hat; die nothwendigen und gebräuchlichen Simplicia, einfache und mit andern nicht vermischte Materialien und Artzneien, zumalen die exotica oder ausländische, ob sie nicht gefälscht, sondern gerecht und gut, und welche die besten seyen, wohl kenne und zu probiren wisse; ingleichem, von was Orten und zu was Zeiten, dieselben zu bestellen und einzubringen; wie, und in was für Gefässen und Orten, jedes aufzubehalten sey; und wie lang ein jedes in seiner Kraft und Güte bleiben möge. Sonderlich aber soll ein Apotheker für sich selbst wissen, wie sich in Compositione oder in der Zusammenmischung eines zum andern schicke, und

alles

alles schicklich genommen und gehörig zusammengebracht werden müsse. Und da seine Wissenschaft und Profession des Menschen, als des edelsten unter den sichtbaren Geschöpfen GOttes, Gesundheit, Leib und Leben angehet, und dem gesammten löblichen gemeinen Wesen, Hohen und Niedern, zum Dienst und zu gut gewiedmet ist, so lieget einem Apotheker vor allem andern ob, daß er GOtt von Herzen fürchte, und immerdar eingedenk sey, daß er sich einer weit schwereren Verantwortung bey GOtt zu versehen habe, als andere, die nur mit leblosen Dingen umgehen, und deßwegen soll er desto mehr eines aufrichtigen, redlichen, von bösen Absichten und Affecten freien Gemüths, und eines erbaren, GOtt und Menschen gefälligen, Wandels und Haushaltens sich befleissen; gegen Jedermann freundlich und bereit, unverdrossen und willig seyn; insonderheit gegen die Armen gütig und barmherzig sich erzeigen; so Tags, als Nachts nüchtern sich erfinden lassen; an Vermögen und Kredit so viel besitzen, daß er seine Apotheke allemal nach Nothdurft genugsam und jederzeit mit frischen und guten Materialien und wohl zubereiteten Medicamentis galenicis und chemicis, simplicibus und compositis, verlegen könne; und damit er in seiner Kunst täglich geschickter, geübter und vollkommener werde, und desjenigen, was ihm zu wissen gebühret, rechten und vollständigen Bericht haben könne, soll er in bewährten Büchern sich fleißig umsehen, wie alle Materialien, Artze-

neien und chemische Sachen recht zu erkennen, zu unterscheiden, zu probiren, zu sammeln, aufzuheben, in ihrer Güte zu erhalten, zu präpariren, und zu componiren seyen, zu solchem Endzweck vornehmlich folgende Bücher haben und lesen, als da sind:

Von den alten:

DIOSCORIDES cum MATTHIOLI commentariis; LOBELII, TRAGI, FUCHSII, TABERNAEMONTANI, *&c. Herbaria*; *Luminare majus*; *Antidotarium* NICOLAI; *Mesuëum*; FRANCISCI, Vercellensis, *Appollo*; WECKERI *Antidotarium novum*; *Dispensatorium* CORDI; CHARANTA de Theriaca; Reformation der Apotheken BRUNFELSII; MUSÆ BRASSAVOLÆ *Examina simplicium & compositorum*; *Pharmacopœia augustana*; Eadem *reformata* ZWOELFERI *cum mantissa*; eadem *restituta* SCHROECKII, Lucae filii, Lucae nepotis; *Defensio Pharmacopœiæ augustanæ restitutæ* eiusdem Auctoris; &c.

Von neuern Schriften:

Flora Francica;

Lonicers Kräuterbuch samt Zugabe von D. Ehrhart;

RAII, TURNEFORTII, LINNÆI, BLAKWELLS, Weinmanns / und anderer mehr, Botanische Werke;

Woyts Lexicon;

Marxens Materialkammer;

Po-

Pomets vollkommener Materialist;
CARTHEUSERI *Materia medica*;
VALENTINI *Museum museorum*;
LEMERY *Histoire des Drogues*;
GEOFROY *Matiere medicale*;

Rosenstengels Apothekerkunst;

Wienerische, Pragische, Brandenburgische, Würtembergische, Würzburgische, Straßburgische, Regensburgische, Frankfurtische, Parisische, Londnische, Edimburgische und Bolognesische, und anderer Länder und löblicher Orte *Pharmacopœiæ*, *Codices medicamentarii*, *Dispensatoria*, *Taxæ* und Apothekerordnungen.

Neumanns/ Junkers/ Stahls/ Rothens/ Teichmeyers/ Kartheusers/ Boerhavens/ LEMERY, MACQUER, LEFEVRE, u. a. m. Chemie.

Ioannis Mauritii HOFFMANNI *Acta Laboratorii chymici altdorfini*;
Frid. HOFFMANNI *Observationes physico-chemicæ*;
JUNGKEN *Lexicon pharmacevtico-chemicum bipartitum*;
eiusdem *Corpus pharmacevtico-chemicum*.

Schröders Artzneischatz;
Pharmacopée universelle par M. *L'Emery*;

Und was dergleichen gute Lehr- und Aufschlag-Bücher mehr sind. Mit immer weiterm Studiren in diesen und dergleichen Büchern, auch mit Sammlung und Unterhal-

tung

tung eines Herbarii vivi, sollen sie, Apotheker, die übrige Zeit, so ihnen angedeien mag, zubringen, auch ihre Subjecte und Lehrlinge darzu anhalten, hingegen mit Stellen, Aemtern und Geschäften, die sie von ihren Apotheken abhalten, sich nicht beladen.

II. Artikel.

Von der aufgenommenen Apotheker Beeidigung.

Die aufgenommenen Apotheker sollen schwören einen leiblichen Eid zu GOtt, dem Allmächtigen, daß sie wollen ihrem Beruf und Amt besonders getreulich abwarten; ihren Handel und Arzneienzubereitung redlich, ehrlich und aufrichtig führen; ihre Apotheken nach bestem Vermögen mit kunstverständigen und rechtschaffenen Provisorn und Subjecten, und mit guten Artzneien versehen und wohl verwalten; sich fleißig in ihrer Officin und Laboratorio, auch so Tags als Nachts nüchtern und zu allen, auch etwann zu ungelegenen Zeiten, vorfallenden Geschäften tüchtig, bereit und willig, finden lassen; ein wachsames Aug auf ihre Subjecte und Lehrlinge, auch Stoßer und Hausgesinde, haben, damit nicht leichtlich, ja niemalen, ein Fehler den Patienten zum Schaden vorgehe; ihre Kunst Jedermann, sowohl Armen als Reichen, zu gut, und Niemanden zum Nachtheil

ge-

gebrauchen; den jederweiligen **Herren Raths-Deputirten zur Apothekerordnung** und den Herren Medicis, was die Apotheken belanget, gebührenden Gehorsam leisten; die Artzneien mit besonderm Aufmerken gerecht, gut, und förderlich, so viel immer möglich, bereiten; die gesetzte Taxam oder Preis nicht überschreiten; und dieser obrigkeitlichen Ordnung in allen und jeden Artikeln für sich selbst und durch ihre Subjecte geflissenst und alles Gehorsams nachkommen, und sie lebenslang getreulich halten.

III. Artikel,

Mit was für Subjecten die Apotheken zu versehen.

Ihre Officinen und Laboratoria sollen die Apotheker mit tauglichen, frommen, ehrlichen, verständigen, und geschickten Provisorn, Subjecten, und Gehülfen bestellen, welche gute Testimonia aufzuweisen haben, daß sie bey andern erfahrnen Apothekern wohl und rechtschaffen gelernet und servirt haben, und eines gottesfürchtigen, ehrbaren und züchtigen Wandels, auch in Apothekischen Sachen und in der lateinischen Sprache geziemlich wohl erfahren seyen. So oft ein Apotheker ein Subjectum in seine Officin und Laboratorium bekommt

und behalten will, soll er denselben Neuangenommenen innerhalb vierzehen Tagen zu dem Herrn Decano des löbl. Collegii medici und zum Herrn Medico Visitatori Officinarum pharmaceuticarum (welch letzterer jeziger Zeit zugleich Vicarius perpetuus eines jeden alljährlichen Decani Collegii medici ist) bringen und präsentiren; deren jeder soll den Neuangekommenen nach Maßgabe und Anleitung dieser Ordnung über seine Disciplin, Serviren, Attestata, Wissenschaft, Eigenschaften, und Verhalten, besprachen, auch seiner hiesigen Orts zu beobachten habenden Pflichten halben berichten; und das neuaufgenommene Subjectum soll bemeldtem Herrn Decano, Vicario, und Apotheken-Visitatori, auf den Namen aller Membrorum des löbl. Collegii medici, ja als **Einem Hochedlen und Hochweisen Rath** selber, das Handgelübde der Treue und des Gehorsams ablegen; über dieß, laut des ersten Artikels auch alljährlich, nebst den andern Apotheken-Provisorn und Subjecten allen, auf dem Rathhaus erscheinen, und von den Herren Raths-Deputirten zur Apothekerordnung ins Handgelübde genommen werden, daß er wolle in seinem Serviren sich aufrecht, ehrbar, treulich und redlich verhalten, nicht allein gegen seinen Patron und Herrn, sondern auch gegen gemeine Burgerschaft und Jedermann, insonderheit

aber

aber die Arzneien, sowohl diejenigen, die man pflegt zu visitiren, als auch die, welche etwann nicht bey der Visitation vorkommen, recht, ordentlich und fleissig, mit gutem Aufmerken, von guten, ja von den besten, Ingredientien, nach Ausweisung dieser Ordnung, und laut des Dispensatorii, oder der besondern Vorschrift des verordneten Receptes, auf das eigentlichste und unverändert zurechtmachen; ohne eines Herrn Amts-Burgermeisters und seines Patrons Vorwissen und Erlaubniß zu keiner Zeit einiges Gift abgeben; kein Opiat, oder keine Schmerzenstillende und Schlafmachende, auch keine purgirende, noch Geblüt- und Geburt- oder Wasser-und Schweiß-treibende, noch andere starke und bedenkliche Arznei, ohne eines Herrn Medici Vorschrift und ohne seines Herrn Vorwissen, weder machen noch hingeben; Niemand durch Fahrläßigkeit an seiner Gesundheit verkürzen; im Handkauf und Bereitung der Arzneien Niemand mit böser untauglicher Waare bedienen; die gesezte Taxe nicht überschreiten; Niemand ausforschen; der Herren Doctorum Recepte und Curen nicht in Mißcredit setzen, noch über die daraus vermuthliche Krankheit räsonniren, lachen und Spott treiben; ohne ihr, der Herren Doctorum, Vorwissen in den Recepten nichts ändern; geheime Compositionen, und was in der der Apotheke vorgeht, nicht ausschwäzen; in seinem Thun und Lassen aufrecht, redlich, bedachtsam, förderlich, beflissen und verschwiegen seyn; mit Kohlen und Feur ge-

 wahr-

wahrsam umgehen, damit kein Schaden oder Brand entstehe; eines nüchternen und mäßigen Lebens sich befleissen; in der Officin und ausser derselben sich ehrbar halten; Jedermann gute und freundliche Worte geben, und bald möglichst und schleunigst abfertigen; und nicht allein seinem Patron und Herrn, sondern auch dem Herrn Medico Visitatori, und einem jeden, dem löblichen Collegio medico einverleibten, Herrn Doctori gebührliche Ehre und Gehorsam leisten, was nemlich die Apotheke anbelangt; keine Recepte, Descriptionen, Manuscripte, Bücher, Gefässe, Materialien, und a. m. verwahrlosen oder unterschlagen; ohne Einwilligung seines Herrn sich nicht von einer hiesigen Apotheke in die andere allhie begeben, sondern nach dem Resigniren und Dimittiren, wenigstens ein ganzes Jahr ausser hiesiger Stadt anderwärts zubringen, ehe er in eine andere hiesige Officin zum Serviren eintretten darf; wenn er sich wiederum von hier hinweg begeben will, seinem Patron die Condition bescheidentlich, und wenigstens acht Wochen vorher, resigniren; und eben so soll der Patron, wenn er ihn wieder aus seinem Dienst entlassen will, auch ihm, dem Subject, ebenmäßig acht Wochen zuvor aufkünden, es wäre dann Sache, daß der Apotheker höchst wichtige und erhebliche Ursache hätte, wegen gar üblen Verhaltens, gemerkter Untreue, und dergleichen, das Subject alsobald auf der Stelle aus seiner Officin und Haus zu dimittiren; übrigens, daß er, das Subjectum, dieser Ordnung in allen

len und jeden Puncten, so viel ihn betrift, nach seinem besten Vermögen und Bestreben nachkommen, und denen Artikeln, die seinen Herrn angehen, nicht zuwider, sondern gemäß, handeln wolle. Wohingegen die Apotheker auch ihre Subjecte gebührlich wohl halten, und ihren Ehfrauen, Kindern, und andern, wer bey ihnen im Haus ist, mit ihnen unanständig umzugehen, nicht gestatten sollen.

Bey der Aufnehmung eines Discipuls oder Lehrjungens soll ein Apotheker dahin sehen, daß ein solcher Jung ehrlichen Herkommens, guten Wohlverhaltens, und, seiner Leibes-Constitution, Gemüths-Gaben, und Alters-Jahren nach, zu der Apotheker-Kunst tauglich seye, die lateinische Sprache, was zur Lesung und Verständniß der Recepte und der Bücher, so von Kräutern, Material-waaren, von der Chemie und Apothekerkunst handeln, genugsam verstehe, eine gute Hand zum Schreiben habe, und zum wenigsten nach der Regul de tri rechnen könne. Einen solchen Lehrling soll der Apotheker, eh er ihn wirklich aufnimmt, dem Herrn Medico Visitatori ordinario vorstellen, alsdann den Lehrjungen alles getreulich und recht lehren und unterweisen, väterlich lieben und halten, aber durchaus kein Recept zur Verfertigung ihm übergeben, bis er vorher etliche Jahre disciplinirt hat, und von ermeldtem Medico Visitatore ordinario darzu tüchtig befun-

den ist, jedannoch aber, auch alsdann noch, soll der Patron, oder ein Subject, auf des Lehrlings Arbeit und Zubereitung der Arzneien Achtung geben. Nach vollendeten Lehrjahren soll der Lehrling von seinem Lehr-Herrn zu den Herren Decano und Vicario Collegii Medici und Visitatori Officinarum pharmaceuticarum ordinario geführet, und als ein Ausgelernter präsentiret, von ihnen über seine erlernete Kunst und Geschicklichkeit examiniret, und auf ihr Gutbefinden als ein von der weitern Lehrzeit losgesprochenes Subjectum erkannt, und sodann von den bemeldeten Herren Raths-Deputirten in Pflicht genommen werden.

Ferner soll ein jeder Apotheker für seine angenommene Subjecte stehen; ihnen niemals gestatten ohne sein Vorwissen und ohne eines Herrn Medici ordinarii Vorschrift einiges purgans oder opiatum, noch venena, emmenagoga, und gefährliche Sachen, wie die immer Namen oder Vorwand haben mögen, hinzugeben; und wenn etwann ein Subject mit übrigem Trunk überladen wäre, wovor aber ein jeder sich immerdar hüten soll, zur selbigen Zeit im Stand der Trunkenheit solchem nicht zulassen einige Arznei oder Recept zu machen oder fortzugeben. Also sollen auch die Apotheker weder ihren Ehefrauen, Töchtern, oder einer andern Weibsperson, nicht gestatten etwas von obgemeldten Sachen weder zu bereiten, noch hinzugeben, oder mit der Dispensirung, Einwägung und Vermischung der Com-

posi-

positorum, noch mit dem Receptmachen umzugehen; Nur allein ist solchen erlaubt, die Reinlichkeit der Officin, Geschirre, und Instrumente, und die Zurichtung der papyrnen Kapseln, großen und kleinen Schachteln, Säcklein, und dergleichen, zu besorgen. Denn wo je durch Unfleiß oder Ungeschicklichkeit der Subjecte, Disciplinanten, Stoßer, und Domestiken weiblichen Geschlechts, Jemand zu Schaden käme, da sollen die Apotheker, vermög ihres geleisteten Eides selbst darfür haften und strafbar seyn, und gegen denselben oder dieselben, als meineidige, obrigkeitlich verfahren werden.

IV. Artikel,

Mit was für Arzneimaterialien die Apotheken zu versehen seyen.

Was die Arzneimaterialwaaren belangt, will ein **hochedler und hochweiser Rath** jedem Apotheker dieser Stadt bey seinem Eid auferlegt haben, fleissige Vorsehung zu thun, daß seine Officin mit auserlesenen, gerechten, guten Materialien, und von der besten Sorte, und mit gut präparirten und componirten Medicamenten, wie die Pharmacopœia und Taxa, das Arzneibuch und die Preissetzung, in sich enthält, nach Nothdurft besetzt seye, und darinnen alle Sachen ungefälscht,

unge-

unverkünstelt, kräftig und zu rechter Zeit eingebracht, in gutem Stand erhalten, nach der Kunst zugerichtet, und recht und gut, den Armen so wohl, als den Reichen, im rechten Gewicht, in den Recepten nach dem Apotheker- und in dem Handkauf nach dem Kramer-Gewicht, und in dem Preis oder Wert, wie solcher von einem **Hochedlen und hochweisen Rath** gesetzt und taxiret ist, ausgegeben werden. Derowegen soll ein jeder bey seinen Pflichten so wohl selber, als auch durch seine Subjecte oder Lehrlinge, nichts unächtes, untaugliches, unkräftiges, altes, verlegenes, unnützes, für ächt, gerecht, kräftig, frisch und gut verkaufen, noch Jemanden mit so etwas anführen, vervortheilen, oder übernehmen, auch einem Unwissenden nicht eines fürs andere geben, sondern das untaugliche, und was durch chemische Handgriffe nicht wieder zurechtgebracht werden kan, selbst hinweg thun, damit also mit frischen, kräftigen, guten Waaren, dem Armen, wie dem Reichen, zu seiner Nothdurft um sein Geld getreulich, redlich, ohne Gefährde und nützlich gedienet werde, und der gemeine Mann und gar Niemand, in Stadt und Land, sich nicht zu beklagen habe, sondern Jedermann sich darauf verlassen dürfe, daß die Arzneien, als Gaben GOttes, nicht auf den Gewinn allein, sondern vielmehr auf die Liebe GOttes und des Nächsten gerichtet werden; bey Straf des Meineids, und bey Verlierung

der

der Materialien; oder wo das Verbrechen aus keiner sonderbaren Gefährde hergeflossen, soll der Apotheker nach Gestalt desselben, als, für die erste Ubertrettung aus Gnaden um zwölf Gulden, gestraft, und ihme nichts destoweniger dieselben untauglichen und unächten Materialien genommen, und alsobald hinweggeschüttet werden.

V. Artikel,

Von Einsammlung und Auswahl der Artzneimaterialien.

Mit Einsammlung der Artzneimaterialien sollen die Apotheker geflissen seyn, daß sie alle Simplicia von denen Orten, wo sie zum besten zu haben sind, bestellen, und zu rechter Zeit, wann sie in den besten Kräften stehen, nach Anweisung der Pharmacopœiæ Augustanæ, der Pharmacopœiæ Würtembergicæ, Rosenstengels Apothekerkunst, oder anderer obbenannter guter Apothekerbücher, einsammeln, und zum Aufbehalten zurichten, als nemlich die Wurzeln im Frühling, ehe die Stengel aufschießen, da sie voll zeitigen Saftes sind, oder theils andere im Herbst, wann die Blätter abfallen; die Kräuter, wann sie blühen; die Blumen und Blüthen, wann sie eben genug zu ihrer Vollkommenheit gelanget, und noch nicht ganz aufgegangen, insonderheit die Rosen, ehe sie offen sind;

die Blätter und obersten Gipfel von Stauden und Bäumen, wann sie noch jung sind, als im Majen und Anfang des Junii; die Früchte und Samen, wann sie ihre Vollkommenheit und Reiffe haben, ausgenommen diejenigen, welche unzeitig erfordert werden; die Rinden, ehe die Blätter abfallen; die Säfte, wann die Gewächse noch grüne und voller Saft sind; ein jedes Gewächs, wann es am besten ist; gemeiniglich Vormittags, nicht bey Regenwetter oder gar großer Hitze, als wovon ihre Kraft geschwächt würde, nicht zu frühe, noch zu spat, sondern mit Aufmerkung auf die Witterung und auf die Jahreszeit. In diesen Stücken sollen die Apotheker sich nicht auf das Wissen und Verstehen der Kräutler und Kräuterweiber verlassen, sondern selber zusehen, daß sie die Simplicia recht und kräftig, und zu gehöriger Jahres- und Tages-Zeit gesammelt, zu Handen bringen, auch nicht in zu vielem Uberfluß, sintemalen alljährlich die Kräuter, Blumen, Samen, Wurzeln, Rinden, und alle Materialien, welche über Ein Jahr lang sich zu halten nicht im Stande bleiben, nach Pflicht und Gewissen müssen geändert, und frische an statt der alten überjährigen gesammelt werden. Also auch, was Exotica oder ausländische Stücke sind, sollen sie wohl Achtung geben, daß dieselben nicht adulteriret oder gefälscht, sondern gerecht und von guten Sorten seyen, welche sie nach der Auswahl auf das beste, und nicht Gewinns oder Wohlfeile wegen die schlechtere, mittlere oder geringere Sorten, hieher beschreiben,

ben, noch weniger nach deren Empfang, selber in Sorten zum Gebrauch und Verkauf ausklauben, sondern allemal den Ausbund und die allerbesten, obgleich theuresten, Artzneimaterialien sich anschaffen, im Handkauf ausgeben, und unter die Compositionen nehmen sollen, weil ja der Preis nach der Auswahl angeschlagen ist, und ihnen auch so bezahlet wird, und weil einem armen Patienten seine Gesundheit eben so lieb und nothwendig, als einem reichen ist, und Gewissens halben der Arme, damit er sein Brod und die Unkosten wieder erwerben könne, nicht lange in der Krankheit aufzuhalten ist, so hat man auch Ursach einem jeden mit der besten Artznei beyzuspringen und wieder aufzuhelfen.

Im Einkaufen der Edelgesteine und Perlen sollen die Apotheker sich befleissen, die rechten orientalischen von den geringern zu unterscheiden, zu erkennen, und zu bekommen.

Diese Simplicia alle, sowohl einheimische und hieländische, als auch ausländische, von Thiersachen, Gewächsen, Kräutern, Steinen, Mineralien, Metallen, und was aus den Reichen der Natur, dem Thier-Erdgewächsen-Mineralien-Meer-Wasser-und Luft-Reiche, herkommt, sollen sie dem verordneten Medico Visitatori zuvor, ehe sie solche an ihren Ort aufheben, vorweisen, auch den Tag, Monat und Jahr an jedes verzeichnen, wann es empfangen und zum Gebrauch aufbehalten worden sey.

VI. Artikel,

Wie die eingebrachten Sachen aufbehalten und verwahret werden sollen.

Die eingesammelten Simplicia sollen die Apotheker und ihre Subjecte von aller Unsauberkeit fleißig reinigen, ehe sie solche zum aufbehalten an ihren gehörigen und tauglichen Ort bringen, und demnach die Blätter, Blumen, und Samen von den Stengeln, und Stielen, und von allem Unnützen abstreifen, die Wurzeln vom Erdenwust und von untüchtigen Nebenfäslein und Angewächsen abledigen, ausgenommen was integrum und alles ganz bleiben soll, ein jedes für sich besonders und allein, nicht an der Sonne, sondern im Schatten, auf saubern leinenen Tüchern, in Gemächern, wo kein Hund und Katz hinkommt, trücknen, aber nicht allzuhart ausdorren lassen, hernach nicht hauffenweis in die Schubladen übereinander stecken, sondern jedes nach seiner Art, an tauglichen Orten, wo sie von Rauch, Staub, Hitze, Kälte, Feuchte, Trückne, fremdem Geruch, Schimmel, und anderm Verderben nicht angesteckt werden, auch in gebräuchlichen Gefässen ordentlich reponiren und aufs beste verwahren, als, die Kräuter oder abgestreifte Blätter in saubern leinenen Säcklein, oder thännenen Schachteln, oder Schubladen, worinn sie nicht ersticken, nicht schimmlig, und nicht staubig werden; die Blumen und wohlriechenden Samen

in

in dünnen Schachteln von Lindenholz, worinn sie nicht verriechen und doch nicht ersticken; und so auch andere Sachen, wie es sich geziemet. Die sauren Säfte, Syrupi, Rob, Conservae, und was säuerlich ist, sollen in Porcellanenen, steinernen, oder wohlglaßirten Pixen, oder in Gläsern, und nicht in zinnernen, bleyernen oder kupfernen Geschirren aufgehebt werden, auf daß sie nicht durch ihre Schärfe vom Zinn, Bley oder Kupfer eine böse Art und Beschaffenheit an sich nehmen. Und obwohlen die Rosen- und Veielen- und andere Säfte und Zucker nicht sauer sind, sollen dennoch auch diese, wie die sauren, in anständige Geschirre gethan, und die Gläser mit den rohen Säften, als: von unzeitigen Trauben, Limonen, Granaten, Kermes, Kytten, und andern dergleichen, nur bis an die Hälse, die Hälse aber mit frischem gutem Baumöl, das keinen Geruch von sich gibt, oder mit frischem Mandelöl, angefüllt, und also das Jahr hindurch zum Gebrauch aufbehalten werden. Andere dünne Säfte und Syrupi, wie auch Sapae, Rob, Loch, Condita, Conservae, Extracta, deßgleichen die Electuaria liquida, lenitiva, purgantia, alterantia, sollen in Niederländischen oder Lionischen Krügen, oder in Gläsern, die Schmalze, Marke, Oele, Unschlitte, und Salben, in zinnernen oder in erdenen verglaßirten Pixen, der Theriack, Mithridat, und dergleichen in Porcellanenen oder steinernen, oder auch in wohlbeschlüssigen zinnernen Geschirren, oder in Fäßlein von Eschenholz, die Collyria

in gläsernen Geschirrlein, die Species aromaticae in ledernen Säcklein, und diese in hölzernen Pixen, oder in Zucker-Gläsern wohl zugebunden, die Samen auch in Säcklein oder hölzernen Pixlein, oder in Papyr, die ausgetrückneten Säfte und Extracta in verglaßirten oder zinnernen Geschirren, die Pflaster und Cerota in Papyr mit Oel oder Wachs bestrichen, oder in hölzernen Pixen, und so andere Sachen mehr, wie sich jedes gehöret, aufbehalten werden.

Bey diesem Artikel sollen auch die Apotheker erinnert seyn, daß sie die scharfe ätzende Spiritus, Olea, Salia, Lapides, Aquas, und alle Gattungen Gifte und giftiger gefährlichen Artzneien, wodurch dem Menschen kan Schaden zugefügt werden, von andern Materialien absondern, und an wohlverwahrten Orten besonders aufheben, auf daß Niemand, dann sie selbst und ihre vergelübdete Subjecte, darzu kommen könne, und solche Sachen nicht etwann durch böse Leute mißbraucht werden.

Was eines starken Geruchs ist, als Bisem, Ambra, Zibeth, Kamfer, Bibergeil, Asa fœtida, und dergleichen, das solle auch besonders gethan werden, auf daß nicht andere Artzneien mit ihrem Geruch angesteckt und alterirt, und ihre Eigenschaften, Kräfte und Wirkungen verändert werden.

VII.

VII. Artikel,

Von der Dauer und Erneuerung der Artzneien.

Es sollen aber die recht eingebrachten und bequemlich aufbehaltenen, wie auch die präparirten und componirten Materialien nicht länger aufbehalten werden, als sie nach ihrer Art und Natur dauren und in Kräften bestehen können, und ihre rechte Farbe, Geruch, Geschmack, Form, Kräfte und rechtes Wesen behalten, und nicht schimmlen, faulen, oder garzen. Demnach sollen die Apotheker bey ihren Pflichten alle Materialien und Artzneien, so über die Zeit gelegen, welche von alten und neuen bewährten Lehrern einem jeden bestimmt ist, wie lang sie kräftig bleiben, hinwegthun, und deren Stellen mit neuen und frischen ersetzen, auch keine jährige, alte oder verlegene Artznei, sie seye simplex oder composita, unter die neue vermischen, sondern eine jede besonders aufheben, und nur so lang, als jede gut und bey Kräften bleibt, ausgeben. Und damit sie dieß Orts ihren Schaden verhüten, sollen sie ihres Vertriebes, und was von einer Zeit zu der andern abgehen möge, eine beyläufige Rechnung machen, auf daß ihnen desto weniger verliegen bleibe, darneben aber das nothwendige nicht mangle. Sollen also in simplici & naturali Materia die Kräuter, Blätter, Blumen, Samen, Früchte, Wurzeln und Rinden, so in unserm

Lande wachsen, alljährlich erneuert, und die alten und überjährigen hinweggethan werden, ausgenommen, welche ins andere und dritte Jahr kräftig bleiben. Und da die Apotheker gewohnt sind, viele zu Pulver gestoßene Simplicia aufzubehalten, welche sodann ihre Kraft gar bald verlieren, zumalen diejenigen, welche ein Sal volatile in sich enthalten, ingleichem die Purgantia, insonderheit das Rhabarbarum, die Radix hipecacuanhae, &c. so sollen sie ins künftige dergleichen Species nicht pulverisiret im Vorrath lang vorher halten, sondern erst alsdann pulveriren, wann man davon braucht, auch nicht mehr auf einmal lassen stoßen, als zum alltäglichen Handkauf vonnöthen ist. Aber in artificiali und composita Materia sollen die Syrupi, Iulepi, Succi, Loch, Rob, Conservae, Condita, Aquae stillatitiae, Extracta, Olea, Unguenta, Emplastra, Cerota, auch jährlich, die Trochisci, Pulveres, und Species aromaticae alle Viertel Jahr, die Pulveres und Species, worein Semina emulsiva kommen, als Pulvis anonymus, Pulvis Haly contra phthisin, Species diatragacanthi frigidae, und dergleichen, ohne Beymischung der milchigen Samen componirt, und diese Semina erst sodann, wann sie in einem Recept verordnet sind, frisch hinzugethan werden, welches letztere von den beyzumischenden milchigen Samen insonderheit wohl zu merken und zuverläßig gewiß zu halten ist; die Solutiva und Antidoti sollen nach ihrem Alter hinweggethan und neu gemacht, und von diesen allen keine größere Quantität auf einmal gemacht werden, als so viel bey eines

jeden

jeden Dauer und Bestand der Kräfte ungefähr mag abgehen.

VIII. Artikel.

Von Apotheker-Instrumenten und Geschirren/ auch von Abreibung der Edelgesteine.

Mit den Instrumenten und Geschirren, welche zur Bereitung der Artzneien gebraucht werden, sollen die Apotheker auch ordentlich geflissen seyn, zu ihren Arbeiten und Sachen die tauglichen Vasa zu nehmen und recht auszulesen, daß sie zum Exempel zu sauren, scharfen, und ätzenden Dingen keine eiserne, messingene, kupferne, zinnerne, oder bleierne Geschirre nehmen; und daß sie zu den Giften und corrosivischen, nicht weniger zu den purgierenden Sachen, besondere Waagschalen und Incisoria halten, auch besondere Mörser, Stößel, Löffel, Spatuln, Siebe, Seihtücher, Pfännlein, Kessel, ꝛc. darzu gebrauchen; deßgleichen zu denen, welche einen starken Geruch von sich geben, als Bisam, Ambra, Bibergeil, u. a. m. auch besondere Löffel, Spatuln, ꝛc. halten; sonderlich aber zur Zermalmung, Zubereitung und Abreibung der Edelgesteine, Perlen, Corallen, fixen und flüchtigen Salze, ꝛc. sollen sie Fleiß brauchen, damit in Zerstoßung derselben nicht etwas von metallischen Mörsern oder Stößeln abgerieben und darunter gemengt werde, als wordurch die Kranken Schaden nehmen können. Sie sollen deßhalben

mit allerhand Mörsern von unterschiedlicher Materie und Größe versehen seyn, neben den gewöhnlichen meßingenen, mit eisernen, bleiernen, gläsernen, und allerhand steinernen von Serpentin, Marmor, Porphyr, Agat, und zu jedem gehörigen Stempeln und Reibern, solche nach gutem Verstand und Erforderniß der darinn zu bereiten habenden Sachen gebrauchen, und alsbald nach dem Gebrauch wieder recht reinigen, auf daß nicht vom vorher darinn zugerichteten etwas im Mörser oder am Stößel oder Reiber behangen bleibe, und sich mit dem hinnach darein gethanen vermische, und dieses verderbet und einem Menschen schädlich oder gar tödtlich werde. Weßhalben bevorab bey salinis, mercurialibus, antimonialibus, u. d. gl. sonderbare Vorsicht zu halten ist. Und insgemein sollen sie die Officin und alle Waagen, Geschirre und Instrumenten rein und recht halten, und wohl Achtung geben, daß die Waagen und Mörser samt den Pistillen, ꝛc. nach jeder Verfertigung eines Medicaments allezeit sorgfältig wiederum ausgefeget, und nach jeder Seihung die Tücher sauber ausgewaschen und ausgetrocknet werden.

IX.

IX. Artikel,

Von Destillirung der Wasser/ und von den Destillirzeugen.

Die gebrannten Wasser sollen sie nach der Kunst recht und gut, und ja keines aus nicht genug verzinnten kupfernen Brennzeugen, distilliren; die Simplicia nicht über die Maße begießen oder maceriren, desto mehr Wasser herauszubringen; das Rosen- Veielen- und andere Wasser nicht von ausgepreßten Rosen und Veielein, welche nur als ein unnützer Satz übrig geblieben, und ihre Kraft mehrentheils verloren haben, sondern von frischen oder von eingesalzenen Rosen und Veielen, und jedes andere Wasser von seinem frischen Kraut und Blumen ausbrennen, und hierin keinen für sie vortheiligen, aber für die menschliche Gesundheit nachtheiligen Gewinn suchen. Solche Wasser sollen sie im Keller oder Aquario in voll angefüllten Gläsern und wohl vermacht, und in der Apotheke selber nicht in offen stehenden Gläsern oder schlecht verdeckten Geschirren, sondern genugsam zugedeckt, aufheben, daß ihre Kraft nicht ausrieche, aber vor dem Aufheben bey vierzehen Tagen an der Sonne diejenigen, so von wärmenden Simplicibus destillirt sind, (dann die kühlenden Wasser von Lattich, Veieln, Seeblumen, Ampfer, Burzelkraut, und dergleichen, bedärfen dieser Insolation nicht,

sondern es würde dardurch ihre Güte und Eigenschaft geschwächt,) rectificiren, hernach alle Monat besichtigen, und von dem Moder, darunter sie sonst bald ungeschmackt, faul und schmeckend würden, abseihen, und jährlich, sonderlich die von kühlenden Kräutern, erneuern, die alten Wasser an die neuen Kräuter gießen, und ab denselbigen wiederum destillieren. Damit nun die Apotheker ausser allem Verdacht seyen, sollen sie die Wasser, welche sie nicht gar hinschütten, sondern mit neuen Kräutern erfrischen wollen, dem verordneten Medico Visitatori zuvor zeigen, und nebst ihm visitiren, was für Wasser noch gut und brauchbar seyen, welches aus diesen Merkzeichen zu erkennen, wenn sie nicht moderig, weich, noch zäh sind, auch den Geruch, Geschmack, Kraft, und Eigenschaft der Simplicien, wovon sie ausgebrannt sind, nicht verloren haben. Sie sollen auch dergleichen distillirte Wasser, sonderlich die für das Haupt und Herz dienen, ingleichem welche eine Säure, Näße, oder Schärfe haben, nicht in metallischen, kupfernen, zinnernen, bleiernen, ehernen, und dergleichen Destillier-Zeugen, Kolben und Helmen, sondern allein in gläsernen oder verglaßirten, und zwar mehrentheils in balneo maris, das Distillirgeschirr in heisses Wasser gestellt, bey einem mäßigen Kohl-Feuer und allgemächlich abziehen.

Will

Will demnach ein **hochedler und hochweiser Rath**, wie vor diesem, so auch jezo auf ein neues, die metallische und nicht wohl verzinnte Brenn- und Distillir-Zeuge hiermit ernstlich abgeschafft und verboten haben.

X. Artikel,

Von der Zubereitung der aus mehrern zusammengeordneten Stücken bestehenden und der chemischen Artzneien.

In der Composition der Medicamentorum compositorum sollen unsere Apotheker alle gleichförmig, und alles nach Anweisung der hiesigen Pharmacopœiæ augustanæ renovatæ machen und verfertigen, die neuen von dem löbl. Collegio medico approbirten und recipirten Processus und Compositiones sollen sie in ein besonderes Buch eintragen, ein jedes Medicament von guten und gerechten Materialien componiren, ihre Officinen mit den Compositis, so allhie im Brauch, und in bemeldter Pharmacopœia augustana, und in der neuen Taxa begriffen, oder von einem Mitglied des löbl. Collegii medici besonders bestellet und eingeführt sind, wogegen kein Apotheker sich weigern solle, nach Nothdurft besetzt, und alle Defecte

jederzeit alsbald wieder ersetzt und frisch gemacht haben, auf daß ein jeder Herr Medicus unsere Apotheken, eine, wie die andere, mit einem gleichen guten Vertrauen zu brauchen wisse, und an seiner Absicht und Curirung nicht verhindert werde. Sollen auch, so viel möglich, selbst darzu sehen, daß auch alle Composita recht und nach der Kunst bereitet werden; ihre Ehefrauen, Lehrjungen, Stoßer, Himpeler, und andere, so der Sachen nicht genug verständig sind, auch ihre Subjecte, wenn sie ihrer Tüchtigkeit nicht recht gewiß versichert sind, nichts machen oder componiren lassen; bey Strafe, wie der vorstehende dritte und vierte Artikel mit sich bringt. Deßgleichen sollen sie selbst die gebräuchlichsten und nothwendigen Composita, insonderheit alle wichtige und eine besondere Vorsichtigkeit erfordernde Chemica, als: Olea destillata, Salia, Extracta, Essenzen, Tincturen, Elixire, Spiritus, Antimonialia, Mercurialia, Martialia, Magnesiam albam, Magisteria, Resinas, u. a. m. wie auch den rechten Theriac und Mithridat, alles und jedes genuin und ohne Verkünstlung zubereiten, und was präparirt seyn und heissen soll, auf das allerfeineste und zärteste auf Porphyr- oder diesem an Härte am nächsten kommenden harten Steinen abreiben lassen, über alles einem jeden Membro Collegii medici auf Befragen redliche Antwort und Nachricht geben, und die Sachen auf die Probe setzen lassen, nicht aber von andern fremden Leuten und Orten, wo sie nicht visitirt und mehrentheils gewinnsüch-

tig

tig oder auch nachläßig gemacht werden, bestellen und allhie verkaufen, ausgenommen diejenigen, so hiesigen Orts etwann nicht könnten zugerichtet werden.

Es sollen auch die Apotheker und ihre Subjecte in gemeldten Compositionibus officinalibus nichts Altes zu etwas Neuem untermischen, kein Stuck fürs andre nehmen, als was mehrgedachte hiesige Pharmacopœia renovata oder der verordnete Medicus Visitator zuläßt; und welche Composita zu fermentiren haben, wie sonderheitlich die Opiata, Theriac, Mithridat, &c. die sollen sie zuvor nicht gebrauchen, noch hingeben, sie haben dann ihre Zeit erstanden und genugsam fermentiret. Und damit die Apotheker ohne ihren Schaden jederzeit mit frischen Compositis, nebst denen, welche ihre Kraft besser im Alter haben, mögen versehen seyn, sollen sie nicht zuviel auf einmal machen, sondern desto öfter, nach ihrem Verschluß, je nach dem eine eine Sache stark abgehet, die Composition in wenigerer Quantität reiteriren, und wohl beflissen seyn, daß ein jedes Compositum nicht allein von guten Materialien und die Extracta nicht eben nur so schlechtweg aus dem ausgenützten Uberbleibsel eines destillirten Wassers oder extrahirten Spiritus, Essenz, oder Tinctur, sondern aus frisch darzu genommenen Ingredientien, auch in gehörigen Geschirren, componirt, mit gebührenden Instrumenten tractirt, im Feur nicht übertrieben, noch verderbet, sodann jedes in

anstän-

anständigen Gefässen und Orten aufbehalten werde. So oft auch von purgierenden und andern Sachen eine Dosis hinzugeben oder etwas zu componiren ist, sollen sie solches gerecht zugerichtet nehmen und hergeben, und also zum Exempel eine Latwerge, Conserve, eingemachte Specerey, zuvor mit einer Spatul durcheinander rühren, und so auch andere Sachen wohl aufgemischt nehmen, als Essenzen, Tincturen, Elixire, Aquas compositas, Electuaria alterantia, Confortantia, Confectiones, wo manchmal ein Theil der Ingredientien, und die beste Kraft sich im Geschirr zu Boden setzt, und der obere Theil die Kraft zur Wirkung schwächer hat.

XI. Artikel,

Von täglicher Visitation der gebräuchlichen Compositorum.

Was Composita usualia und magistralia sind, welche in der Officin zum Gebrauch gehalten werden, sollen die Apotheker und ihre Subjecte derselben keine machen, es seyen dann zuvor alle Ingredientien, nichts ausgenommen, gut und auserlesen, ordentlich, jedes in seinem Gewicht aufgelegt, und durch eines **hochedlen und hochweisen Rathes** jederzeit darzu bestellten Herren Doctorem, welcher ihnen als Visitator ordina-

dinarius hierzu ernennet ist, und dieses Officii nicht unfleissig abwarten soll, besichtiget, untersuchet, und approbirt worden; alsdann erst sollen sie dieselben Ingredientia, in Beyseyn des Visitatoris, getreulich und nach der Kunst vermischen, und von den Stücken, welche besichtiget worden, aber sich nicht gleich miteinvermischen lassen, nichts abwechseln oder verändern, nichts davon oder darzu thun, bey ihrem Eid. Beide aber, der Herr Visitator und Apotheker, sollen sich bey einem jeden solchen Geschäffte nicht lange saumen, auf daß die Ingredientien nicht lange offen da liegen, ausdünsten, verriechen, staubig und verderbet, sondern unverweilt besichtiget und zur vorhabenden Composition angewandt werden. Sie sollen auch keine Pretiosa oder Edelgestein präpariren und abreiben, sie seyen dann zuvor gleichfalls von dem Visitatore besichtiget, sauber und gerecht befunden, daß kein Glas oder anderes untaugliches Ding darunter seye, dieweil nach der Präparirung nimmermehr möglich ist zu erkennen, wie gut und gerecht, wie rein und sauber dieselben gewesen, und wann solche Præparanda just, gut, und approbirt sind, sollen sie in Beyseyn des Visitatoris zermahlen und abgewogen, darnach erst auf Porphyr-Steinen, oder doch solchen, die an Härte dem Porphyr nahe kommen, präpariert, und gerieben, und von der Abreibung und Trocknung her dem Herrn Visitatori wieder vorgewogen werden, zu erkennen, daß man recht damit umgegangen sey. Wofern aber der Medicus Visitator ordinarius wegen seiner Abwesenheit oder anderer Geschäffte und Hin-

dernisse nicht zur Besichtigung zu haben ist, so därfen die Apothecker einen Herrn Stadt-Physicum darzu nehmen, und mit der unter Handen habenden Sache zwar wohl fort machen, jedoch wird es einem jeden Apotheker hiermit in sein Gewissen und Ehrlichkeit auferlegt, nach seinem Eid mit allen Präparationen und Compositionen recht und ehrlich umzugehen, und seinen guten Namen, Credit, und Nahrung zu erhalten. Wann dann jetzt gemeldter maßen ein Compositum oder Præparatum gemacht ist, so solle der Herr Visitator, oder an dessen statt der darzu genommene Herr Stadt-Physicus, mit eigener Hand den Tag, Monat und Jahr, auch die Quantität desselben an das Gefäß verzeichnen, mit Unterschreibung seines Tauf- und Zu-Namens; er soll auch dasselbe ebenmäßig in das Buch, so in jeder Apothek darzu geordnet seyn soll, ordentlich einschreiben, auf daß man sich könne darauf verlassen, und jederzeit erkennen, wie alt ein jedes Compositum oder Præparatum worden, wie lang es gewähret, und ob es seiner Zeit und Währung nach annoch kräfftig und unverlegen sey, denn wo des verordneten Herren Medici Visitatoris oder eines Herren Stadt-Physici Handschrift und Gezeugniß bey dergleichen Artzneien nicht vorhanden ist, dieselben Præparata sollen bey der Inspectione generali und jährlichen allgemeinen Visitation ohne einige Widerrede sammt andern untüchtigen ausgemustert werden.

XII.

XII. Artikel,

Von Besichtigung und Untersuchung der Haupt-Compositionen.

Wann aber die grösten und vornehmsten Compositiones, als: *Theriaca* Andromachi, *Theriaca Cœlestis* Greiffii, *Mithridatium* Democratis, und dergleichen, zu machen sind, sollen die Ingredientien nicht allein dem Herrn Visitatori ordinario, sondern auch dem ganzen Collegio Medico, vorher vorgelegt, von demselben examinirt, censirt und approbirt, auch in persönlicher Gegenwart des Herrn Decani und der Herren Stadt-Physicorum neben dem Herrn Visitatore vermischt werden, in welchem abermalen die Apotheker, bey ihrer geleisteten Eides-Pflicht, nichts sollen verändern, oder an statt der auserlesenen Stücke andere schlechtere darfür hinthun, sondern bona fide & industria handeln, und zu solcher Verrichtung die Herren Doctores nicht nur als fürschreibendel Lehrer und Beurtheiler, sondern auch als Zeugen haben und ersuchen.

XIII. Artikel,

Was für Zucker in die Composita zu nehmen sey?

Wenn in Compositionibus Zucker erfordert wird, soll solcher so, wie er in der Pharmacopœia augustana und in den Recepten benamset ist, nicht schlechter oder geringer, auch an desselben statt kein Honig genommen werden, denn der geringere, sonderlich Thomas- oder Farin-Zucker, innerlich zu gebrauchen, außer in Clystieren, nicht wohl tauglich ist. Derowegen die Apotheker, wo sie den Medera-Zucker je nicht bekommen können, sonsten den besten und weissesten Kanari-Zucker in die Composita, wo nicht ausdrucklich ein geringer verschrieben wird, nehmen und brauchen sollen, auch nicht zuviel Zucker unter die Pulveres, Trageas, Tabulas &c. vermengen, in der Absicht ihren Zucker desto theurer anzubringen, sondern bey der Quantität, so in der Pharmacopœia renovata oder im Recept benennet ist, bleiben, und wenn keine Dosis vom Zucker in Tabulis, Trageis, &c. specificirt ist, sollen sie nicht mehr als Octuplum oder Decuplum, aufs höchste Duodecuplum Sacchari, v. g. zu einem Quintlein Species zwey Loth, oder zwey und ein halb, bis drey Loth Zucker nehmen, nachdem die Species stark sind oder nicht, und wenig oder mehr Zucker erfordern, denn die nicht besonders stark sind, sollen mit noch wenigerm Zucker vermischet werden.

XIV.

XIV. Artikel,

Mit was Fleiß die mit Absieden/ und die mit siedig Wasser dran gießen/ zu bereitende Kräuter-Tränke und Brühen/ und die Pulver sollen gemacht werden.

Die Decocta sollen allezeit frisch, und in Diplomate oder in Doppelgeschirren, auf daß sie nicht ihre beste Kräfte im Sieden verlieren, auch mehrentheils in erdenen, glaßirten oder steinernen Gefässen, bereitet werden, insonderheit die sauren und scharfen Sachen, worzu die messingenen oder kupfernen Geschirre nicht taugen, weil von solchen die Arzneien, sonderlich wenn sie lang darinnen sieden und stehen bleiben, leichtlich küpferlen, widerwärtig, scharf und vitriolisch, auch dem menschlichen Leibe schädlich werden, indem solche metallische Geschirre von der Säure und Schärfe angegriffen werden, und sodann eine Art eines der Zunge, Schlund und Magen sehr widerwärtigen Kupfer-Wassers in die Decocta geben.

Sollen demnach die Apotheker mit dergleichen tauglichen Diplomatibus versehen seyn, keinen Kosten spahren, und gute Discretion brauchen, auf daß jedes in seinem gehörigen Gefäße bereitet werde. Dieweil aber nicht wohl möglich ist, die erdenen, glaßirten und steinernen Koch-Geschirre allein zu gebrauchen, oder sich damit zu behelfen, so sollen die

die messingenen und kupfernen, aber wohl verzinnt, dergestallt zur Nothdurft, jedoch gar nicht zu sauren, noch zu alkalischen Decocten, zugelassen seyn, die Decocte aber, sobald sie genug abgesotten sind, in erdene und glaßirte Geschirre abgegossen werden, und sollen die Apotheker zu den Infusionen kleine zinnerne Preßlein haben, die mit sied heissem Wasser angegossene Kräuter-Sachen wohl auszupressen, auf daß nicht die halbe Kraft dahinden bleibe, dem Medico an seinem Absehen, und dem Kranken an seiner Cur und Genesung zum Nachtheil. Die Materialien und Species, daraus ein Medicamentum compositum zu machen ist, soll man nicht lange stehen lassen, sondern förderlich zurecht- und das Compositum ausmachen und untereinander zusammenmischen, wie schon oben im eilften Artikel erinnert worden.

XV. Artikel,

Mit was Fleiß der Herrn Doctorn tägliche Recepte zu machen seyen.

Auf diejenigen Compositiones oder Recepte, welche täglich durch die Herren Doctores verordnet werden, sollen die Apotheker und ihre Subjecte, sobald sie ihnen zu Handen gegeben werden, gleich den Namen, für wen solche gehören, und den Monatstag und das

das Jahr unterschreiben, und dieselbigen bey ihren Pflichten von guten, gerechten, nicht verlegenen Materialien, fleissig und ordentlich, mit besonderm Aufmerken machen, getreulich und genau nach dem Innhalt und der Vorschrift der Recepte, und in selbigen und ihren Signaturen nichts ändern, oder aus Schein und Vorwand des Kostens etwas geringgiltiges an die Stelle des bessern und kostbarern eigenen Willens substituiren, nichts darzu noch darvon thun, die fürgeschriebene Quantität der purgirenden Sachen nicht mehren oder acuiren zu stärkerer Wirkung, etwann dardurch sich einen Namen erwerben zu wollen, als hätte einer bessere Arzneien, als andere, oder den intendirten Effect zu hintertreiben, als wodurch der Medicus, so es verschrieben, in Mißcredit gesetzt würde; noch weniger den Subjecten oder Jungen dergleichen bisher gedachtes zu thun gestatten. Insonderheit sollen sie wohl darauf sehen, daß sie die Signaturen-Zettel, bevorab wo auf einem Recepte etliche Gläser mit zerschiedenen innerlichen und äusserlichen Arzneien, oder etlicherlei Pulver, Pilulen, Essenzen rc. für unterschiedliche Personen verordnet sind, jede Signatur recht und leserlich geschrieben, und an ihr behöriges Glas und Ort mit rechtem Aufmerken anhängen.

Und wenn ein Medicus, so das Recept verordnet hat, selbst begehrt die Ingredientien, sonderlich die Pretiosa, zu besehen, und der Composition, Destillation, Präparation oder Aromatisation beyzuwohnen, so soll sich der

Apothe-

Apotheker desselben keines Weges verwidern. Nebst dem sollen die Apotheker der Herrn Doctorum Recepte gar nicht tadeln, verkleinern, freventlich oder gespöttig durchziehen, vielweniger die Leute bereden, als wenn die Verordnung zu schwach oder stark, oder nicht recht oder nicht wohl tauglich, oder mehr oder weniger, oder gar nicht einzunehmen wäre. Wenn aber ein Apotheker oder sein Subject, im Recept einen Zweifel hat, etwas unleserliches oder seinem Bedunken nach bedenkliches darinn gewahr wird, und vermeint, daß im Gewicht, in der Dosi, in den Zeichen und Characteren, oder sonsten vom Herren Medico mißschrieben, und die Arznei der menschlicher Natur zu stark oder bedenklich sey, soll er bey seinem Eid und Gelübde in der Verfertigung nicht gleichgiltig, leichtsinnig und unbedachtsam fortfahren, aber auch nicht eigenmächtig eine Veränderung nach eignem Dünken vornehmen und machen, sondern dem Herrn Medico selbsten, der es verschrieben hat, oder, wo dieser abwesend, seiner ältern Collegen einem bescheidentlich anzeigen, und sich darüber belehren lassen. Ingleichem, wenn etwas geschrieben ist, daß etwann der Apotheker nicht hätte, oder dermalen im Defect wäre, so soll er sich solches von einem seiner Mit-Apotheker ausbitten, oder dem Herrn Medico, der es verschrieben hat, aufrichtig melden, und das verordnete Ingrediens ja nicht aus der Composition auslassen, oder nach eigenem Gefallen und Gutdünken etwas anders substituiren. Ist man in Verfertigung eines Receptes wirklich begriffen, so soll man

sich

sich von der völligen Verfertigung durchaus nichts hindern lassen, noch davon gehen, und nicht einem andern es fort- und auszumachen überlassen, auf daß nicht ein Irrtum geschehe zum Schaden der Patienten.

XVI. Artikel,

Von Verwahrung / Unterzeichnung / und Taxirung der Recepte.

Die Recepte oder derselben Abschriften sollen die Apotheker ordentlich von Monaten zu Monaten, sodann von Jahren zu Jahren, wenigstens 10. Jahr lang, aufheben, auf jedes alsobald seinen Preis und Kosten, auch den Tag, an welchem es in die Apotheke zur Verfertigung gebracht worden, und für wen es gehöre, verzeichnen, eines jeden Medici Verordnungen in ein besonderes Buch eintragen, und diejenigen, so ihnen als besondere vertrauet worden, nicht offenbar machen, oder Jemanden ohne Bewilligung des Herrn Doctoris, der es vorgeschrieben hat, mittheilen, sondern einem jeden die seinigen in Geheim halten, auch nicht allein die Recepte, sondern auch die Anliegen der Patienten, die geheim seyn sollen, nicht ausbreiten, und wenn ein Patient nach beschehener Bezahlung die Recepte, so ihme verordnet worden, abfordert, so soll der Apotheker zwar eine Abschrift, sammt dem auf ein jedes Recept geschriebenen Preis, wofern der

Herr Medicus, von dem sie geschrieben sind, für seine Cur bezahlet ist, und solches bewilliget, oder die Ertheilung der Abschrift zu versagen keine sonderbare Ursache hat, ohne dessen Vorherbezahlung und Bewilligung aber nicht, abfolgen lassen, aber die Originalien der Recepte in der Apotheke behalten.

XVII. Artikel,

Von Recepten/ welche von Herren Medicis ausser dem hiesigen Collegio/von Empiricis, von Chirurgis/ und andern Unberechtigten verordnet werden.

Die Apotheker sollen kein Recept verfertigen, es sey nun für innerliche oder für äusserliche Zustände gerichtet und gewidmet, das da von Empiricis herkommt, verdächtig ist, oder ein unsicheres Medicament in sich begreift, oder von Medicis, welche noch nicht in das hiesige löbl. Collegium Medicum aufgenommen, oder von Chirurgis, oder von andern, welche für innerliche Zustände etwas zu verordnen nicht befugt sind, geschrieben, oder von einem Mitglied des löbl. Collegii Medici nicht unterschrieben ist, ohne ein solches Recept zuvor dem Herrn Decano Collegii medici und dem Herrn Visitatori officinarum ordinario zur Einsicht und Censur vorgelegt und Antwort darüber bekommen zu haben, welcher Antwort und

Nach-

Nachricht sie getreulich nachkommen sollen. Auch sollen weder sie, noch die Materialisten, den Barbierern, Badern, Feldscheerern, Operatör, Hebammen, und andern Leuten, ohne vorgeschriebenes Recept eines in das hiesige Collegium medicum recipirten Herrn Medici, keine Ingredientien zu Purgantien, Vomitiven, Triebmitteln, insonderheit weder zur monatlichen Reinigung, noch zur Geburt, und andere mehr, nicht hinausgeben, bey schwerer Bestrafung des Käufers und Verkäufers. Andere Recepte aber, welche von der Fremde her, und in die Fremde hin, in hiesige Apotheken zur Verfertigung gebracht werden, dürfen und sollen die Apotheker von einem jeden Membro Collegii medici besehen und approbiren lassen, wenn die Zeit nicht zuläßt, es gedachter Maßen dem Herrn Decano und dem Herrn Visitatori ordinario, oder einem von den Herren Stadtphysicis zu zeigen, es sey denn die Handschrift desselben fremden Herrn Doctoris, Physici, oder Professoris einem hiesigen Apotheker vorher bekannt und bewährt; Und wenn ein hiesiger Herr Physicus oder Medicus einen jungen Practicanten in seine Manuduction ad Praxin (welches niemals ohne Vorwissen und Consens des löbl. Collegii medici geschehen darf,) angenommen hat, und dieser für jenen vicario modo Recepte in die Apotheke schreiben will, so sollen sie in der Apotheke nicht angenommen noch verfertiget werden, es sey denn der Name desselben Herrn Medici, der den jungen Practicanten zur Praxi

anführet, oder eines hiesigen Stadtphysici, auf dem Recepte unterschrieben. Wie denn die Apotheker eines jeden hiesigen Herrn Medici Handschrift sich wohl bekannt machen und mit und ohne Namens-Unterschrift zu erkennen wissen sollen.

XVIII. Artikel,

Von anderer mancherley Vorsichtigkeit/ Fleiß/ und Obliegenheit der Apotheker.

Die Apotheker und ihre Provisores und Subjecte sollen bey ihrem Eid und Pflichten, keine schädliche, treibende, purgirende, Schlafmachende, oder andere starke und bedenkliche Artznei ohne Vorschrift eines Herrn Medici componiren, noch ausgeben, wodurch wissentlich, oder wohl vermuthlich, jemand beschädiget, oder eine empfangene Leibesfrucht abgetrieben, oder andere gefährliche Effecte erreget werden können; auch Niemand unvorsichtig, freventlich, oder muthwillig an seiner Gesundheit verletzen; Niemand durch Fahrläßigkeit aufhalten, verhindern, in Gefahr setzen und verwahrlosen; sondern geflissen seyn, jederzeit ein gutes Gewissen zu behalten, und alles aufrichtig und rechtschaffen zu handeln, als vor den Augen GOttes, der ins Verborgene siehet, aller Menschen Thun und Lassen erkennet, alle getreue Arbeiter gnädiglich belohnet, die Untreue aber bestraft, und ohne Zweifel das

Blut

Blut der Beschädigten von allen Mißhändlern fordern wird.

Sie sollen auch untereinander selbsten friedsam und liebreich sich begehen, dienstlich und verträulich seyn; keiner dem andern fälschlich oder verkleinerlich nachreden; nicht seine Subjecten und Domestiken an sich locken und ausforschen, noch weniger sie abspännstig machen; nicht die Kunden abspannen; des andern Apotheke oder Artzneien gegen Niemand verdächtig machen; sondern einem jeden Patienten und dessen Angehörigen den freyen Willen lassen, zu welcher Apotheke er sich wenden wolle; ingleichem andern zum Verdruß und Schaden die Recepte nicht geringer taxiren, als die obrigkeitlich gesetzte ordentliche Taxa besagt, eingedenk, daß einem selbst auch nicht gefallen würde, wenn ein anderer Neben-Apotheker dergleichen wider ihn selbst thäte, und ihm seine Kundschaft entziehen wollte. Auch soll ein jeder über seine Officin ein ordentliches Register halten, der Materialien, wann ein jedes eingebracht oder gemacht sey, um zu wissen, wie lange ein jedes bestehen und gut bleiben möge. Bey Strafe des Meineides oder zwanzig Gulden an Geld, nach Gestalt der Übertrettung, unnachläßlich zu bezahlen.

XIX. Artikel,

Von des Herrn Medici Visitatoris Officinarum pharmaceuticarum Eid/ Amt/ und Fleiß.

Der Herr Visitator Officinarum pharmaceuticarum ordinarius hat sich seines Amtes und Eides zu erinnern, demselben soll er fleissig nachkommen, und nichts unterlassen, was sein Officium nach dem Innhalt dieser Apothekerordnung erfordert; insonderheit fleissiges Aufsehen haben, daß diese Ordnung nach allen Artikeln gehalten, und alle verdorbene, verlegene und untüchtige Sachen in den Apotheken unparteiisch abgeschafft, und alle Materialien, Präparata und Composita, zu rechter Zeit erneuert werden, damit Niemand durch böse oder schlechte, unkräftige Waare Schaden am Leibe oder vergebliche Unkosten zu leiden habe. Und sollen die Apotheker dem Befehl des Herrn Apotheken-Visitators, womit er ohne Ansehung der Person keines Apothekers verschonen solle, sich nicht widersetzen, und im Fall er, der Herr Visitator, einen Apotheker in seinen Pflichten nachläßig oder widerspännstig weiß, soll er die Sache dem löbl. Collegio medico anzeigen, und dieses nebst ihm bedacht seyn, denselben Apotheker zur Leistung seiner Pflicht und Schuldigkeit zu bringen; und wenn demnach das gesammte Collegium medicum, oder der Herr Decanus, oder der Herr Visitator, oder auch nur ein einzels Membrum, Einen oder mehrere der

vier Herren Deputierten des Raths, welche zum Collegio medico und über die Apothekerordnung jederzeit verordnet sind, um die gesammten Apotheker, oder nur einen und andern davon, zur Beobachtung der Schuldigkeit und Billigkeit anzuhalten, oder das **Burgermeisteramt** um Execution ersuchen und erfordern würde, so sollen **die Herren Rathsdeputirten** oder das **Burgermeisteramt** darzu verhülflich seyn.

XX. Artikel,

Was Maßen alle Viertel-Jahr, oder öfter, die Apotheken zu untersuchen.

Nebst diesem soll ein jeder Apotheker verbunden seyn, aufs wenigste alle Viertel-Jahr, oder so oft es an ihn begehrt wird, seine Apotheke selbst, in Beyseyn des Herrn Medici Visitatoris mit allem Fleiß durchzugehen, die Simplicia und Composita zu untersuchen, daß jedes recht gut im Stand bleibe, und sonderlich die Syrupi und dünne Säfte, Extracte und Tincturen, oben nicht schimmeln und unter dem Schimmel verderben, saur und scharf werden, die distillirten Wasser, daß sie nicht modericht werden, und so andere mehr; nicht weniger, daß die Electuaria, Conservae und Species, ein jedes oft durcheinander gerühret werden, und was seine gebührende Zeit überlegen, oder von

vor der Zeit seine Kraft sonst verloren, schimmlicht, faul, garzig, ranzicht, untüchtig, von der Luft verändert, vom Unziefer zerfrezt oder beschmissen worden, dasselbe ist alsobald hinweg zu thun, an Niemand zu verkaufen, in keine Artznei einzumischen, sondern ungemahnt für sich selbst hinwegzuschütten, und nicht in demjenigen, wodurch einem Kranken möchte Schaden, oder Gefahr, oder Unnutzen erwachsen, Gewinn oder Verlustsabwendung zu suchen; bey der im XVIIIten Artikel gesetzten Strafe. Diese Redlichkeit wird hoffentlich jedem Apotheker bey GOtt und Menschen zu mehrerm Seegen, Glücke und Gewinne gedeyhen, und der etwannige Verlust der etwa hinweggethanen unnützen Sachen durch anderwärtigen Nutzen reichlich ersetzet werden.

XXI. Artikel,

Von der jährlichen Visitation und gemeinen Rechtfertigung aller Apotheken allhier.

Die alljährliche solenne Visitation und allgemeine Besichtigung und Rechtfertigung aller Apotheken dieser Stadt soll jährlich Einmal, und vornemlich gegen die Herbstzeit, geschehen, wann den Frühling und Sommer über die frische Materia medica und Simplicia pharmaceutica bereits frisch eingesammelt, und die Composita

und

und Präparata neu verfertiget worden, in Beyseyn der vier von einem **hochedlen und hochweisen Rath** zum Collegio medico und zur Apothekerordnung verordneten **Herren Senatoren**, welche das ganze Collegium medicum zu solcher alljährlichen solennen Visitation erfordern, und davon kein Herr Medicus ohne bewegliche ehehafte Ursachen ausbleiben, sondern ein jeder sich gehorsam erzeigen und dabey einfinden soll, um selbst zu ersehen, wie ein jeder Apotheker in seiner Officin mit Materialien versehen, und wie eine jede Apotheke beschaffen und eingerichtet sey.

Diese generalis & solennis Visitatio solle nach Gelegenheit und Gutachten der Herren Deputirten des Raths fürgenommen und aus den Apothekern auch einer, nemlich der Nächste nach ihrer Ordnung und Alter, dazu gezogen werden, dergestalt und mit solcher Auswechslung, daß je einer bey seines nächstvorhergehenden, und zuletzt der älteste Apotheker bey des jüngsten seiner Apotheke Visitation gegenwärtig seyn, und die Apotheksachen auch in Acht nehmen und mitbesichtigen solle. Sonstenaber soll bey der bemeldeten Herren Deputirten und des Herrn Medici Visitatoris freyem Willen stehen, zu einer jeden andern Zeit eine besondere Visitation gählings und unangesagt, so oft sie es für gut ansehen, oder ihnen gelegen und gefällig seyn wird, vorzunehmen, und dergleichen unversehene privat-Visitation soll keinem Apotheker und seiner Apotheke an sei-

ner Ehre und Credit gar nichts im geringsten nachtheiliges zu bedeuten, sondern nur die gute Absicht haben, einen jeden in steter Bereitschaft und vigilanter Besorgung seiner Officin zu erhalten, dem Publico zur Versicherung der immerdar guten Bestellung aller Apotheken.

XXII. Artikel.

Mit was für Fleiß und Fürgang die jährliche Apotheken-Visitation verrichtet werden solle.

Jezt gemeldte jährliche und allgemeine Besichtigung aller sechs Apotheken / in deren zwoen alle Jahr umgewechselt, eine offentliche Auflage des Materialien-Vorraths gemacht werden soll, ist in Gegenwart und Obsicht der **vier zur Apothekerordnung deputirten Herren des Raths** vom gesammten Collegio medico mit folgendem Fleiß und Fürgang zu verrichten:

1. Soll auf dieselbe Zeit diese Ordnung von jedem Apotheker zuvor gelesen, und in frisches Angedenken genommen, und insonderheit von dem åltesten Apotheker der Herr Decanus Collegii medici und der Herr Medicus Visitator

Offi-

Officinarum pharmaceuticarum ordinarius zu der bevorstehenden Visitation angemahnet werden, und diese beede mit ihm den nächsten Rathstag vor Mariä Geburts-Fest auf dem Rathshause erscheinen, und bey den gesammten **vier Herren Raths-Deputirten** anfragen, ob, und welchen Tag, die jetzt sich wiederum jährende allgemeine Apotheken-Visitation vorzunehmen gefällig sey? Auf dero Verordnung sodann der Apotheken-Besichtigung am nächstfolgenden Tag des Nachmittags mit halb drey Uhr bey dem ältesten Apotheker in seiner Apotheke der Anfang gemacht, und so an den Tägen, die nicht Rathstäge oder christliche Feyertäge sind, auch mit der solennen Visitation der andern Apotheken bis auf des jüngsten Apothekers seine fortgefahren werden soll.

2. Darnach sollen die Apotheker und ihre Subjecte von den **Herren Deputirten** ihrer gethanen Pflichten erinnert, auch darbey ermahnet werden, daß sie vermög derselben in vorhabender Visitation nichts verbergen, verstecken, oder hinterhalten, sondern alles getreulich vorweisen, auch nichts aus andern Officinen oder Materialien-Kramen zum Vorzeigen entlehnen, welches sie ihnen, den **Herren Deputirten**, in die Hand sollen versprechen.

3. Folgends sollen die Materialien, erstlich die Composita und Artificialia nach der Ordnung der Classen der

allhiesigen Pharmacopœiæ, hernach die Simplicia und Naturalia, insonderheit die Purgantia und Pretiosa, eigentlich besichtiget, und ihrer Dauer und Qualität halber nach Nothdurft examinirt, ingleichem wie rein, und in was für Gefässen, jedes aufbehalten sey, in Obacht genommen werden, und was zu alt, schimmlicht, verlegen, garzig, verdorben, unkräftig, untauglich, auch in verbotenen untauglichen Gefässen wider die Ordnung reponirt ist, als saure Artzneien in zinnernen oder bleiernen Pixen, distillirte Wasser in offenen Gefässen, und so anders mehr, wie auch, was mit des Herrn Medici Visitatoris oder eines vicarirenden Herrn Medici Hand nicht bezeichnet gefunden wird, das soll alsobald ohne alle Widerrede hinweggeschüttet werden. Jedoch mögen die alten Oele zu gemeinen Salben und Pflastern zu gebrauchen, deßgleichen ein und anderes destillirtes Wasser mit frischen Kräutern von neuem abzuziehen, oder was sonsten durch chemische Vortheile sich wiederum zurechtbringen läßt, zugelassen werden.

4. Zum vierten soll man auch die Vasa distillatoria, Cucurbitas, Alembicos, wie auch die Incisoria, Mörser, Stößel, Pfannen, Kessel, Krüge, Pressen, Reibsteine, ꝛc. besichtigen, wie tauglich sie seyen, wie sauber und rein sie gehalten, und ob die gebrannten Wasser, Decoctiones, Infusiones, Praeparationes, Elixiria, Essentiae, Tincturae, Salia, Extracta, &c. mit bequemen Gefässen und Instrumen-

menten bereitet werden, und alles Unordentliche und Untaugliche hiebey soll man abschaffen.

5. Sollen die Mensuren und Gewichte, sonderlich die Grana und Scrupuli, gerechtfertiget und auf der Waage aufgezogen, auch die Taxa auf Recepten, ungefähr aus dem gemeinen Haufen gezogen, beobachtet und vermerket werden.

6. Sollen die Membra Collegii medici gegen die **Herren Rathsdeputirte** auf Deroselben beschehene Umfrage, ein jeder mit seiner Stimme besonders, ihr Bedenken und Gutachten über den Befund einer jeden Apotheke an der Quantität und Qualität des Materialien-Vorraths von Simplicibus, Compositis, Naturalibus, Artefactis, & Praeparatis chemicis & galenicis, an den Vasis und Utensilibus, an Maaßen und Gewichten, und an der Taxa der Recepte, wie auch über das Verhalten des Apothekers selbst und seiner Provisorn, Subjecte und Lehrlinge, ohne Ansehen der Person und ohne Gunst und Abgunst, auch ohne Ansehen, ob andere Commembra des Collegii medici vor oder nach ihm gleichstimmig votiren oder nicht, gewissenhaft und also nicht nur so pro forma geben, und was etwa auszustellen, zu erinnern, abzuthun, und zu verbessern seyn möchte, freymüthig anzeigen, und deßhalben weder von Commembris, noch von Apothekern, Einrede oder einige Widerwärtigkeit zu leiden haben.

7. Sollen die **Herren Deputirten des Raths** bey dieser jährlichen Inspection in jeder Apotheke derselben Besitzer oder Vorsteher besonders vor sich und die Herren Medicos erfordern, ihm befehlen und einschärfen, alle Unordnungen und Ungebühr, was etwann an den Personen, Materialien, Gefässen, Geschirren, Maaßen, Gewichten, und Taxirungen, rc. dasselbigemal befunden worden seyn mag, künftig gänzlich zu verhüten; oder hingegen, wenn alle Sachen just und gebührlich befunden sind, in rechter ordentlicher Verwaltung seines Berufes und Vollziehung seiner Pflichten also beständiglich, treulich, und redlich fortzufahren; darnach auch seinen Subjecten allen insgemein auferlegen, daß sie laut obigen III. Artikels immerdar aufrecht, redlich, und getreulich ihrem Servitio abwarten, ihrem Patron und den Herren Medicis und Doctoribus gebührenden Gehorsam und Ehre erzeigen, sich auch gegen jedermann bescheidentlich, rühmlich, und unsträflich, und in allen Dingen dieser Apothekerordnung gemäß verhalten wollen.

Nach dem nun die Sachen in jeder Apotheke befunden worden, also sollen einem **hochedlen und hochweisen Rath** die **Herren Deputirten** Relation und Bericht erforderlichen Falls thun, auf daß Wohl-

der-

derselbe tragenden Amtes halber sich wisse ferners zu verhalten.

XXIII. Artikel,

Vom täglichen Verkaufen und Ausgeben der Artzneien, und Artzneimaterialwaaren, und der Gifte.

Mit dem täglichen Hingeben uud Verkaufen der Materialien und Artzneien und der Gifte, soll allhier diese Ordnung gehalten werden, daß nicht allein die Apotheker, sondern auch insgemein alle diejenigen, so in dieser des heil. röm. Reichs Stadt Augsburg Materialwaaren verkaufen, schwören sollen, ihr Gewerbe und Handelschaft ehrlich, aufrichtig, und treulich zu führen, Niemand gefährlicher Weise zu betrügen, zu übersetzen, zu vervortheilen oder zu übernehmen, sondern einem jeden, er seye hiesig oder fremd, reich oder arm, gute Waaren und Artzneien in rechtem und billichem, oder im obrigkeitlich gesetztem Wert zu verkaufen, nicht quid pro quo, nichts verlegenes, verdorbenes, oder mangelhaftes für etwas gutes und gerechtes hinzugeben, noch einiges falsch oder einigen Betrug zu üben; wie auch keinerley Gift, Sublimat, Praecipitat, Arsenicum, Mucken- Maus- und Ratten-Pulver, Kobalt, Operment, Opium, und was narcotisch

tisch ist, und andere dergleichen Materialien, davon Schaden entstehen kan, auch keine starke, purgirende, oder treibende, zu Förderung der weiblichen monatlichen Reinigung oder zu Austreibung der Geburt und Nachgeburt dienliche Sachen, ohne Verordnung eines Herrn Medicinae Doctoris, niemals von Handen zu geben, sonderlich unbekannten oder verdächtigen Leuten, Landfahrern, Sterzern, Marktschreiern, Operatorn, fremden Aerzten, Juden, alten Weibern, Hebammen, ledigen Weibspersonen, Ungelehrten, Barbierern, Badern, Handwerksleuten, und andern mehr. Insonderheit die Abgabe des Gifts betreffend, soll aus vorgekommenen trifftigen Ursachen, besonders aber zu desto grösserer Sicherheit des Publici, der positiven Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung, Artik. 37, §. 3, gemäß, ohne eines Herrn Amts-Burgermeisters Vorwissen und Licenz / zu keiner Zeit einiges Gift weder von den Apothekern selbst, noch weniger aber ohne eines Herrn Amts-Burgermeisters und des Apothekers Vorwissen und Erlaubniß von den Subjecten oder Bedienten selbsten, an Jemand, bey Vermeidung schwehrester Ahndung und Bestrafung, abgegeben werden. Und wenn je auf Amts-Burgermeisterliches Vorwissen und Licenz / et-

etwas von Gift abgegeben wird, so soll jedesmal und allwegen aufgemerkt und aufgeschrieben werden, wann, von wem, wohin, und worzu, oder mit was für Vorwand, solche Dinge seyen abgeholt worden, und es sollen dergleichen Giftsachen vom Apotheker selbst allein abgewogen, in etlichfaches Papyr, oder sonst wohl eingemacht und eingeschlossen, mit seiner eignen Hand der Name des Giftes überschrieben, und verpetschirt übergeben werden, um dardurch alle Gelegenheit zu Mißhandlungen abzuschneiden.

Die Materialisten und Specerey-Händler insonderheit sollen schuldig und gehalten seyn ohne Vorwissen, Approbation und Consens des Collegii medici keine fremde und vermischte Artzneien, wo die Composition, oder der Autor und Verfertiger unbekannt, und der Sache nicht so gleich zu trauen ist, deßgleichen keinen verfälschten Safran, und andere verfälschte oder gar nur nachgemachte Artznei-Materialien, weder allhier zu verkaufen, noch selbst zu bereiten, und bey allem Verkaufen nichts aus Neid, Furcht, Geschenk, Liebe, Haß, oder Gewinnsucht zu mißhandlen, bey Straf dreissig Gulden, von jedem Verbrechen besonders zu bezahlen; die Simplicia aber, als Manna, Rhabarbar, Seneblättlein, Jalappa, Scammonium, und deren Magisteria, Krebs-Augen, Corallen, Perlen, Perlenmutter, Einhorn, Hirschhorn, Elfenbein, Engelsüß, Sassafras, Sarsaparill, und alle andere Sachen, was

H die

die Apotheker führen, nicht unter einem Viertel-Pfund ausgeben, die bekannten Composita aber, Pulver, Pilulein, Spiritus, Essenzen, Tincturen, Elixire, Salben, Pflaster, und wie die andern Sachen mehr immer heissen und seyn mögen, als welche ihnen durchaus nicht, sondern allein den Apothekern privativè gebühren, gar nicht in ihrem Kram und Verkauf zu führen, noch weniger Recepte zu fertigen; weßhalben in ihren Gewölbern und Läden eine Obrigkeitliche hiemit autorisirte Visitation wird angestellet und alle solche unberechtigte Waaren hinweggenommen werden. Gleichwie demnach ihnen, den Materialisten, durchgehends verboten ist, alle und jede Præparata und Composita zu verkaufen: also sollen sie auch, gleichwie die Apotheker, schuldig und verpflichtet seyn, die Artznei-Materialien quoad selectum zu sortiren, und die feinen von den schlechten zu separiren; zu diesem Ende ihre Pretiosa und Simplicia, cujuscunque generis, zu zerschiedenen Zeiten von dem Herren Decano und Vicario unter Begleitung zweener Apotheker, observata paritate, inspiciret, visitiret, und alsdann nach Befund reprobirt oder approbirt werden sollen; wie dann noch weiters sammtliche Materialisten schuldig und gehalten sind, in specie auf die Beobachtung dessen, was selbige vermöge des sie berührenden Inhaltes dieses drei und zwanzigsten Artikels zu beobachten und zu unterlassen haben, gleich den Apothekern, jährlich einen körperlichen Eid abzulegen.

Wenn

Wenn nun einer von ihnen, den Materialienhändlern, hierinnen gefährlich und ungehorsam sich erzeigen würde, den wird ein **hochedler** und **hochweiser Rath** nicht nur an Geld und Waaren, sondern gar am Leibe strafen.

XXIV. Artikel,

Was für Gewicht / Maaß / und Taxa im Verkauf der Artzneien allhier zu brauchen und zu halten sey.

Gleichwie zu der Bereitung und Composition der Artzneien ein gleichförmiges Dispensatorium und Tax-Ordnung oben §. X. anbefohlen und eingeführet ist; also sollen auch in Verkaufung derselben einerley Gewicht und Maaße, wie oben gedacht worden, zu Recepten das Apotheker-Gewicht, nach welchem zwanzig Grane einen Scrupul, drei Scrupuln eine Drachma, acht Drachmen eine Unze, und zwölf Unzen oder 24. Loth ein Pfund ausmachen, zum Handkauf aber das gemeine Stadt-Gewicht, wo 32. Loth auf ein Pfund gehen, und zu einer Maaß zwei gemeine Stadt-Pfunde, oder zwey und dreissig Unzen, und eine gleichförmige Taxa, wie solche obrigkeitlich gesetzt ist, durch die allhiesigen Apotheker, bey ihren Pflichten, gebraucht und gehalten, und Niemand übernommen werden. Auf solches alles soll fleissige Kundschafft gestellet, und die Ubertretter des erstenmals um fünf Gulden,

des andernmals um zehen Gulden, unnachläßlich gestraft, des drittenmals aber sollen die Ubertretter mit Gefängniß, oder mit der Sperre der Apotheke, und alsdann nach Erkänntniß eines **hochedlen und hochweisen Raths** noch ernstlicher gestrafet werden.

Weil aber einige Simplicia, als Rhabarbarum, Sarsaparilla, Ambra, Bisem, Zibeth, Bezoar, ꝛc. deßgleichen die italiänischen Früchte, und fast alle Gewürze, in ihrem Kauf auf- und absteigen, so daß darinnen kein gewißer stets bleibender Wert sich setzen läßt, so sollen die Apotheker nach jeden Messen und Einkauf derselben Simplicium den Herren Raths-Deputirten, zumalen dem Herrn Medico Visitatori ordinario, sub sigillo silentii, wahrhaftig und bey ihren Pflichten, nebst Vorweisung der Kaufzetteln, bona fide anzeigen, wie sie dergleichen Stücke gekauft haben, auf daß man ihnen, einem, wie dem andern, alsdann nach dem Steigen oder Fallen der Materialien die Taxe derselben zu billichem Gewinn bestimmen, und dargegen alle Uberschätzung verhüten und abstellen möge. Bey Strafe, welcher Apotheker solchem nicht nachkommen und von einer Frankfurter Messe zur andern, oder so oft ihm dergleichen Sachen im Jahr hieher gebracht werden, dasselbige nicht jedesmal anzeigen wird, sechs Gulden von jedem Verbrechen besonders zu bezahlen.

XXV. Artikel,

Daß allhier in Augsburg Niemand Artzneien feil haben und verkaufen soll / als allein die beeidigten Apotheker.

Nachdem die allhiesigen Apotheker die obrigkeitlich gesetzte Artzneien-Taxe zu halten, ihre Apotheken stattlich zu besetzen, dieselben der Visitation und Reformation zu untergeben, auch etwann die eingekauften und gemachten, aber nicht verschriebenen oder zum Verkauf angebrachten Artzneien, mit Verlust hinzugeben, oder umzuarbeiten, und jederzeit mit den besten und frischen Materialien zu billichem Verkauf zu versehen, verpflichtet und verbunden sind; hingegen aber andere, welche auf die gesetzte Tax-Ordnung nicht geschworen haben, und deren ihre Materialien etwann nicht visitirt werden, sich unbefugter Weise anmaßen, mit Bereitung und Verkaufung der Artzneien umzugehen und zu wuchern, wodurch gemeine hiesige Burgerschafft meistens nur beschätzt und übernommen, wenigstens nicht zuverläßig bedienet, auch die Apotheker ganz unbillicher Weise vernachtheilt werden: So sollen die Apotheker 1.) nicht gehalten seyn, ohne besondere erhebliche Ursachen, mit mehreren Materialien, als sie von halb Jahr zu halb Jahr nöthig haben, sich einzulassen, und wenn (GOtt verhüte es!) schwere Seuchen kämen, so wird ihnen von Obrigkeit wegen schon angedeutet wer-

den, mit was für Materialien sie sich in mehrerer Menge versehen sollen. 2.) Ihre Conten sollen sie alle Jahre ausschicken, alsdenn sollen ihre saumseelige und üble morose Zahler, wenn sie solche anzeigen, von jedem **Herrn Burgermeister im Amt** zur Zahlung angehalten, und nöthigenfalls exequiret, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleich gehalten werden. 3.) Soll den Apothekern die Anrechnung ihrer besondern apothekischen Arbeiten nach dem Anschlag, welcher zu Ende der Taxæ beygesetzet ist, vergönnet und die Bezahlung zuerkannt seyn; 4.) Soll von einem jeden **Herrn Burgermeister im Amt** / so oft die Apotheker erhebliche Klage führen, ihnen wider die unbefugten Artzneien-Verkäufer, den vorhandenen offentlichen Anschlägen und dieser erneuerten Apothekerordnung gemäß, mit ungesäumter Execution geholfen werden. 5.) Gebeut hiemit ein **Hochedler und Hochweiser Rath** allen und jeden, welche auf diese Ordnung nicht geschworen haben, nicht allein den fremden Aertzten / Sterzern / Landfahrern / Theriaks-Krämern, Zahnbrechern, Marcktschreyern / Juden / Alchimisten / Winkelärtzten / Destillatorn / Operatorn / Waldmännern / Schlangenfangern / Wurmärtzten / Bergmännern / Laboranten / Wasserbrennern / Quacksalbern / Salbenkrämern / Oelträgern / Wurzelkrämern / Italiänern / Tyrolern /

Schwei-

Schweitzern/ Thüringern/ Ungarn/ und andern/ so mit *Simplicibus* und *Compositis* hausiren/ und dergleichen Säckel-dreschern, Windmachern, Stadt- und Land- Sterzern, was sie für Namen, Titul, Privilegien, Pracht, und Bedienung führen mögen, sondern auch allen hiesigen Burgern, Beysitzern und Innwohnern, alle diejenigen Sachen, so von Alters her in die Apotheken gehören, mit welchen sich auch die Apotheker nach Nothdurft verfaßt machen, und ihre Pflicht und Eid darüber thun müssen, ausserhalb der Apotheken allhier, weder in offentlichen Läden, noch auf den Jahr- und Wochen- Märkten, noch auch in Häusern, nach dem Pfenn- Werth oder sonsten nicht feil zu bieten, noch zu verkaufen, es seyen Simplicia oder Composita, als Senneblätter/ Manna/ Rhabarbar/ Cassia/ Christwurz/ Turbith/ Lerchenschwamm/ Coloquinten/ Springkörner/ Purgirsalz/ Latwergen/ Zeltlein/ Strützelein/ Täfelein/ Brust- Zucker/ Pestilenz- Zucker/ Pulver/ Essenzen/ Elixire/ Pilulen/ Balsam/ *Spiritus*, Wasser/ Oele/ Salben/ Pflaster/ und anders mehr, bey Verlust derselben innerlichen oder äusserlichen Artzneien allen, die sie also feil haben oder zu verkaufen sich anmaßen, und sie sollen noch darzu um zehen Gulden unnachläßlich gestraft werden. Jedoch soll hiesigen Gärtnern und Kräutlern, den Kräutersammlern und Kräuterweibern/ auch armen und unvermöglichen Personen zu ihrer Nahrung, gestattet werden, gemeine unschädliche Kräuter, Wurzen, Saamen, und dergleichen Simplicia, damit Niemand vernach-

theilet

theilet werden kan, auf offentlichem Marckt allhier feil zu haben, aber keine Treibwurz / Seidelbast / Nießwurz/ Sevenbaum / Rattensalb / Ratten- und Maus- Pulver/ oder dergleichen Sachen/ wodurch vielmals groß Uebel gestifftet wird und die Leute beschädiget werden können. Bey Straf vom ersten Verbrechen um zween Gulden, vom andern um vier Gulden, unnachläßlich zu bezahlen, und vom dritten in das Gefängniß. 6.) Mit Verleihuug eines Privilegii für innerliche oder äusserliche Artzneien, was für eine sie seyn und heissen mögen, will ein **Hochedler und Hochweiser Rath** ohne ganz besondere Beweggründe Niemand begnadigen. 7.) Den Ausländischen und Fremden soll niemals anderst, dann schwehrlich, oder wohl eher gar nicht, zugelassen werden, auf den drey gefreiten Jahrmärkten, so da sind St. Ulrichs Kirchweih, und beede St. Ulrichs- und St. Michaelis- Tag, einige Artznei feil zu haben, auszuschreien, und zu verkaufen, ausser mit sonderbarer Erlaubniß eines **Hochedlen und Hochweisen Raths**, und mit vorhergehender Besichtigung ihrer Waaren, welche sie dem jederweiligen Herrn Decano des löbl. Collegii medici und dem Herrn Visitatori officinarum vorzuweisen und anzugeben haben, und sich ihrer anrühmenden Geschicklichkeit halber examiniren lassen sollen, kennbare gute und unverfälschte Materialien und Artzneien, und zwar in hiesigem gesetzten Preis, und nicht

höher,

höher, zu verkaufen, alsbald aber mit Ende des Jahrmarkts, und ausser den Jahrmärkten, soll ihnen alles andere feil haben und der längere Aufenthalt allhier, und ihr weiters Practiciren, Operiren, Curen anstellen, und zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauch Artzneien ausgeben, verboten seyn, und wofern einer darwider thäte, soll ihm durch promte Execution des Herrn Burgermeisters im Amt der Stand oder das Theatrum abgethan, die Waare genommen, und er alsobald aus dieser Stadt geschafft werden. 8.) Und dieweil in dieser Stadt vielmal Geldbegierige Empirici, Paracelsisten und Winkelärtzte, mit nichtigen und vermeinten Experimenten sich hervorthun, welche sie über allen billichen Wert ansetzen und ausgeben, den Leuten einschwätzen und beybringen, und also die Leute nicht allein hoch übernehmen und überschätzen, sondern auch betrüglich um Geld und Gesundheit bringen, so sollen auch insonderheit solche Schwätzer und Burgerbeschätzer hinfüro weder zu Kirchweih- noch zu andern Zeiten allhier nicht geduldet, und wo man sie so befindet, an Leib oder Gut mit allem Ernst gestrafet werden, denn alle solche Mißbräuche und Unordnungen, als welche die liebe Burgerschafft mehrmalen in Schaden gebracht, und occasionem medendi verhindert haben, von welcher HIPPOCRATES *Aphor*. 1. *Sect*. *I*. gar recht sagt, daß sie schnell vorbey seye, will ein **Hochedler** und **Hochweiser Rath** hiermit gänzlich abgeschafft, und die Verbrecher und Ubertretter

hiermit zuvor gewarnet haben, sich vor Strafe und Gefahr zu hüten. Wer oder welche aber hierinn Straf-fällig erfunden werden, die sollen alsobald der Obrigkeit angezeiget, und folgends gegen dem oder denenselben die gebührende Strafe, ihrem Verschulden gemäß, vorgenommen und exequiret werden. 9.) Belangend die von auswärtigen Orten hiehergesandten oder beschriebenen, oder in Commission zum Verschleuß empfangenen, innerlichen und äusserlichen Artzneien, sie mögen Namen haben oder auch privilegirt seyn, wie sie wollen, so sollen sie keineswegs ausgegeben, verkauft, und unter den Leuten weder in den Zeitungen, noch Intelligenz-Zetteln, bekannt gemacht werden, es habe dann zuvor billig das Collegium medicum seinen Bericht und Gutachten, Consens und Approbation darüber gegeben, solche für gut und zuläßlich, oder doch für unschuldig gehalten, und ein **hochedler und hochweiser Rath** dieselben vergünstiget. Welchen Falls solcherley fremde Mittel, wofern sie gut befunden worden, und Medici selbst ein Vertrauen darein setzen, gerecht und gut anzuschaffen, und gegen baare Bezahlung in billichem und leidlichem Preis hier unter die Leute zu bringen, alsdann vorzüglich den Apothekern selbst, aber, wenn diese nicht wollen, andern, welche mit derselben Verkauf umgehen mögen, erlaubt seyn wird. Widrigen Falls aber, und ohne des Collegii medici Bericht und Gutachten, und ohne darauf erhaltene Vergünstigung von einem **hochedlen**

und hochweisen Rath, sollen alle solche fremde, unbekannte und unnöthige, innerliche und äusserliche Artzneien hiesigen Orts verboten seyn, und wenn die Nachrichten davon in den hiesigen Zeitungen oder Intelligenz-Zetteln, oder sonst gedruckt, vorkommen, so sollen sie von den Herren Deputirten zur Bücher- und Zeitungen-Censur nicht passiret oder in Druck zugelassen, sondern ausgestrichen und abgeschlagen werden. 10.) Nachdem auch die Wundaärtzte/ Barbierer/ und Bader sich angemaßt und erkühnet haben, über ihren Beruf und gebührenden Bezirk zu schreiten, und allerlei Medicamenten den Leuten einzuschwätzen und beyzubringen, Purganzien, Vomitive, Blutreinigungs-Mittel, ꝛc. zu geben, innerliche Curen anzustellen, sich hinderrucks der ordentlichen Herren Medicorum bey Patienten in die Cur einzumischen, und oft mehr zu verderben, als zu befördern, und etwa ganze Corpora, Zimmer, und Gestelle voll mit Artzneien, Materialien und Sachen, wie Apotheken, anzulegen; So wird diesen ganz unbefugten und verwegenen Practicanten ihr innerliches Practiciren und Rathgeben so wol, als auch ihr Artzneien-ausgeben, hiermit auf immerdar niedergelegt, und ernstlichst geboten, bey ihrer Wundartznei, und was eigentlich darzu gehöret, allein zu bleiben, sich in keine innerliche Cur niemals einzulassen, noch einzuschwätzen, Niemand keine innerliche Mittel unter keinerley Vorwand zu geben, gegen die Herren Medicos gebührende Ehre und Gehorsam zu leisten, ohne offenbaren Beweis der Unrichtigkeit, Feh-

lerhaftigkeit, Gefahr und Schadens ein Urtheil, Rath, und Cur eines Herrn Medici nicht zu tadeln, noch verächtlich oder verdächtig zu machen, noch auch einen vor dem andern zu loben oder zu verkleinern, sondern ihr angemaßtes Curiren mit innerlichen Medicamenten und ihre Materialien- und Artzneien-Sammlung und Vorrath ganz und gar selbst aufzuheben.

Zu diesem Ende soll von dem Herrn Decano und Vicario des Collegii medici, als obrigkeitlich bestelltem **Apotheken-Visitator** / mit Begleitung eines Burgermeisterlichen Amtsdieners und zweener Marktknechte, bey den Barbierern und Badern, wo bekannter Dingen solche Artzneien-Sammlungen und Corpora befindlich sind, unversehens eine Haus-Visitation und Aussuchung ihres Vorraths angestellet, was nicht zur Wundartznei gehöret, hinweggenommen, und die Gefässe und Sachen, wo und wie sie unbefugter Dingen befunden werden, durch die Marktknechte offentlich in den Lech getragen, zerbrochen, und hinweggeschüttet werden, und also durch mehrmalige dergleichen obrigkeitlich autorisirte Haus-Visitation, solche ihre angelegte Corpora von innerlichen Artzneien und unberechtigte Winkel-Apotheken gänzlich auf immerdar zernichtet und zerstöret werden. Gegen solche auf ausdrucklichen obrigkeitlichen Befehl vorgenommene Abschaffung ihrer Unbefugniß sollen die Barbierer und Bader sich ja nur nicht gelüsten lassen, sich im geringsten weder mit Worten,

noch

noch mit Werken, zu setzen, widrigenfalls sie noch dazu nach der Grösze ihrer Vergehung an Geld und mit Gefängniß sollen abgestrafet werden. Dagegen aber sollen auch die Herren Medici keine gemeine chirurgische Operationes fürnehmen; Doch will ein **hochedler und hochweiser Rath** diejenigen, denen das Operiren allbereit zugelassen ist, oder ins künftige erlaubet werden möchte, ausgenommen und sich darinn eine freye Hand vorbehalten haben. Und die Apotheker sollen mit Nichten sich gegeneinander verbinden oder vereinigen, eines oder anderes wider Gebühr im Preis zu erhöhen, und über die Taxa, worauf sie geschworen haben, zu schreiten, sondern sie sollen an billigem Gewinn für ihre Darlage, Mühe und Arbeit sich begnügen lassen, bey Strafe zehen Gulden vor jedes Verbrechen besonders zu bezahlen.

XXVI. Artikel,

Daß die Apotheker bey ihrem Beruf bleiben und nicht darüber schreiten sollen.

Gleichwie nun verboten ist, daß Niemand den Apothekern mit Verkaufung der Artzneien dürfe Eingrif thun; Also verbeut ein **hochedler und hoch-**

hochweiser Rath hinwider den Apothekern und deroselben Subjecten, daß sie nicht allein den Kramern keinen Eintrag thun mit Verkaufung der Sachen, so nicht eigentlich zu den Artzneien gehören, sondern auch, daß sie den Herren Medicis nicht vorgreiffen, weder mit Rathgeben, noch mit Purgieren, Klistiren, Artzneien, heimlichem und öffentlichem Practiciren, für innerliche oder äusserliche Beschwehrlichkeiten und Ubel, inn- oder ausserhalb ihrer Apotheken, bey Strafe des erstenmals um vier, des andernmals um acht Gulden, und also fortan jedesmal doppelt so viel, unnachläßlich zu bezahlen; Deßgleichen ist ihnen ernstlich und bey Strafe geboten, daß kein Apotheker eine eigene Composition, sie bestehe in Pilulen, Pulvern, Essenzen, 2c. ohne vorhergehende Beurtheilung des löblichen Collegii medici einführe, mache, und ausgebe. Die Apotheker sollen auch keinen Herrn Medicum, so dem löblichen Collegio einverleibet ist, verkleinern, und keinen vor dem andern um Gewinns, Freundschaft, oder anders wegen befördern, auch keinen mit einigem Geschenke oder auf andere Weise an sich ziehen, oder theure Recepte zu schreiben bereden, vielweniger zum Verschluß der Artzneien mit einem Medico auf Gewinn und Verlust Gemeinschaft machen, und in diesem Artikel, wie auch in allen andern, nichts ver-

fäng-

fänglich, arglistig, oder heimtückisch practiciren und handeln, bey Strafe zwölf Gulden, die so wohl der Medicus, als der Apotheker, so wider diesen Artikel handelt, für jedes Verbrechen besonders zu bezahlen schuldig seyn soll.

XXVII. Artikel,

Wie die Herren Medici gegen die Apotheker sich zu verhalten haben.

Die Herren Medici sollen auch hingegen keinen Apotheker vor dem andern, aus Gunst oder Mißgunst, heimlich oder offentlich fördern oder hindern, sondern einem jeden, der seinem Beruf und Eid getreulich nachkommt, wohl gewogen seyn, sich einen, wie den andern, lieb und befohlen seyn lassen, die Compositiones secretiores, so sie etwann haben, und nostras heissen, nicht nur Einem Apotheker allein, den andern zum Nachtheil, sondern einem, wie dem andern, gern vertrauen und zukommen lassen, auf daß keiner an seinem Nutzen gehindert werde. Darneben soll ein jeder Apotheker die vertrauten Arcana bey seinen Pflichten, der ihnen deßhalben gegebenen Instruction und Artikeln gemäß, geheim und still halten, nicht aus-

ausbreiten oder offenbar kund machen, auch seinen Subjecten dieselben nicht eröffnen.

XXVIII. Artikel,

Was ein jeder/ der sich hier in Augsburg des Artzneien machens und ausgebens gebrauchen will/ vermög seines Berufes thun und lassen solle.

Was sonsten weiters die Apotheker, die Materialisten und Spevereyhändler, die Wundärzte, Oculisten, Stein- und Bruch-Schneider, Operateurs, Barbierer und Bader, insonderheit auch die Doctores bullatos, Destillatores, Branntenwein- und Wasser-Brenner, Chemisten, Juden, Marktschreier, Berg- Wald- und Schlangen-Männer, Zahnbrecher, Handwerksleute, Hebammen, Weiber, so den Kranken, Kindbetterinnen und Kindern warten, und alle und jede, so sich etwann hier des Artzneiens, oder Artzneien Ausgebens, oder in Commißion-Nehmens und Verkaufens unterwinden, anbelanget, darüber hat ein **hochedler und hochweiser**

Rath

Rath schon im Jahr 1582, den 20. Jan. eine ausführliche Ordnung aufgerichtet und publicirt, auch in den Jahren 1685, 1696, und 1720, offentliche Anschläge affigiren lassen, und will dieselbige hiermit von neuem wiederum bestetiget, confirmiret und approbiret, auch allen hier obenbenannten Manns- und Weibspersonen klärlich befohlen und ernstlich geboten haben, sich nach ermeldter alten und dieser erneuerten Apothekerordnung zu verhalten, und darwider nichts zu thun, sondern in den Schranken ihres Berufes, Profeßion, Handwerkes, und Dienstes zu verbleiben, und sich nicht in Curen oder ins Artzneimachen oder ausgeben einzumischen. Wer oder welche aber darwider thäten, die gedenket ein **hochedler und hochweiser Rath** nach der Schärfe zu strafen; darnach wisse sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten.

Doch behält sich ein **hochedler und hochweiser Rath**, als die ordentliche Obrigkeit dieser Stadt, bevor, diese Ordnung und Satzungen zu mehren, zu mindern, oder dieselbe nach Gelegenheit der Zeit und Nothdurft des allgemeinen Nutzens zu ändern, wie auch die solenne allgemeine oder eine besondere Visitation der allhiesigen Apotheken, wann und so oft es gut dünken wird, durch seine hierzu Verordnete gählings und unversehens

vorzunehmen, auf daß dem Unrecht begegnet und gute Policey erhalten werde.

Uber diese Apothekerordnung nun sollen nach obenstehendem II. Artikel die Apotheker einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, von dem alle Gnade, Hülfe und Seegen kommt, aber auch hingegen alle zeitliche und ewige Strafe und Unglück zu gewarten ist, mit aufgehabenen Schwörfingern einem **hochedlen und hochweisen Rath** thun, wie folget:

Ich schwöre zu GOTT / dem Allmächtigen und Allwissenden / daß ich will / unter göttlichem Beystand jederzeit einem **hochedlen und hochweisen Rath** allhier alle unterthänige Treue und Gehorsam erweisen; der obrigkeitlichen Apothekerordnung in allen und jeden Artikeln / so wohl mich selbst / als auch meine Subjecte betreffend / geflissenst und alles Gehorsams nachkommen; meiner Apotheke mit gebührender Sorgfalt und Vorsichtigkeit treulich vorstehen; dieselbe nach bestem Vermögen mit tüchtigen Subjecten und mit guten Artzneien versehen; der mir vorgeschriebenen Taxæ

auf

auf das gewissenhafteste und redlichste nachleben; die vorgesetzten Herren Raths-Deputirte gebührend respectiren; wie auch den Herrn Decanum, Vicarium, Visitatorem Officinarum pharmaceuticarum ordinarium, die Herren Stadt-Physicos, und alle übrige Herren Doctores des hiesigen löblichen Collegii medici, ohne Unterschied mit schuldiger Achtung und willigem Gehorsam lieben und ehren; die vorgeschriebenen Recepte auf das eigentlichste nach der Vorschrift gerecht/ gut und förderlich/ so viel möglich ist/ verfertigen; nicht das mindeste darin ohne Vorwissen des Herrn Medici verändern oder substituiren/ noch weniger meinen Subjecten und Lehrlingen dergleichen zu thun gestatten; von allen Curen und von Ausgebung einiger Artzneien/ ohne Vorschrift/ insonderheit starker Purgier- Erbrech- Treib- Schlaf- und andern Mitteln/ mich enthalten; niemalen kein Gift ohne Erlaubniß eines Herrn

Amtsburgermeisters ausgeben/ auch darvor die Meinigen warnen und es ihnen nicht zulassen; mit meinen Neben-Apothekern mich friedlich und ohne Hinderlist oder Verläumdung begehen; und mich also aufführen/ wie es einem ehrlichen/ vorsichtigen/ und gewissenhaften Apotheker gebühret und der christliche und burgerliche Wohlstand erfordert. So wahr mir GOTT helfe durch JEsum Christum! Amen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eines Hochedlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg Apotheker-Ordnung, erneuert im Jahr 1761

[Augsburg] [1761]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 426 -53
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11223311-4
VD18 12514292-001